

Lehrgang Frühjahr 2024

Lehrgang bestanden! – Was nun?

- ▶ – Erst einmal etwas feiern!
- ▶ – Gleich ein passendes Rennen für mein Pferd heraussuchen: Gewicht berechnen, Nennung abgeben, Reiter suchen, los geht es!

▶ **Stopp!!!!!!**

Gesetze, Gesetze, Gesetze

- ▶ Auch für Reit- und Rennbetriebe gelten die deutschen Steuer-, Sozial- und sonstigen Gesetze wie
 - z. B. das Einkommensteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz, die Abgabenordnung, das Arbeitszeit- und Arbeitsschutzgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Bundesurlaubsgesetz, das Mutterschutzgesetz, das Kündigungsschutzgesetz u.a.
- ▶ Sie sind jetzt quasi ein Unternehmer, spätestens mit der Lizenzerteilung!!!!!!!

Lizenz weckt Interesse

- ▶ Mit der Trainerlizenz werden Sie auch für einige Behörden und Institutionen mehr oder weniger interessant:
 - Finanzamt
 - Krankenkassen
 - Veterinäramt/Tierseuchenkasse
 - Landwirtschaftskammer/Berufsgenossenschaft
 - Bauamt
 - Deutscher Galopp (www.deutscher-galopp.de)
 - Verein Deutscher Besitzertrainer (www.verein-deutscher-besitzertrainer.de)

Steuerrecht

- ▶ – Einkommensteuer/Solidaritätszuschlag
- ▶ – Lohnsteuer
- ▶ – Körperschaftsteuer
- ▶ – Kapitalertragssteuer/Solidaritätszuschlag
- ▶ – Umsatz-/Mehrwertsteuer
- ▶ – Bauabzugsteuer

Einkommensteuergesetz

- ▶ – Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- ▶ – Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- ▶ – Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- ▶ – Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
- ▶ – Einkünfte aus Kapitalvermögen
- ▶ – Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- ▶ – Sonstige Einkünfte (Renten etc.)

Einkommensteuer

- ▶ – Jährliche Steuererklärung beim Finanzamt mit Angaben der Einnahmen und Ausgaben
- ▶ – Abgabefrist für 2023 bis 2. September 2024
- ▶ – bei Hilfe durch Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein bis zum 2. Juni 2025
- ▶ – Höhe der Steuerlast abhängig vom „Gewinn“
 - Wer viel verdient, muss auch viele Steuern zahlen
 - Progression
 - bis 11.604 € für Ledige (23.208 für Verpartnerte) in der Regel steuerfrei
 - derzeitiger Höchstsatz bei 42 % (2024 ab zu versteuerndes Einkommen von 66.761 €/133.522 €) plus 9 % Kirchensteuer (Bayern und Baden-Württemberg nur plus 8 %)
 - „Reichensteuer“ bei Einkommen (2024/wie 2023) über 277.826 €/555.652 € plus 3 %, also 45 %!
 - Damit eine Gehaltserhöhung zum Ausgleich steigender Preise nicht zu einer schleichenden Steuererhöhung führt, wird der **Einkommensteuertarif** an die Inflation angepasst. Das bedeutet: Löhne und Gehälter werden nicht höher besteuert, insoweit ihr Anstieg lediglich die Inflation ausgleicht.

Solidaritätszuschlag

- ▶ Seit 2021 entfällt der Solidaritätszuschlag (Soli) für fast alle: Rund 90 Prozent der Lohn- und Einkommensteuerzahler, die bisher mit dem Soli belastet waren, werden vollständig von der Zahlung befreit, weitere 6,5 Prozent zahlen weniger.
- ▶ Wer weniger als 18.130 Euro (Einzelveranlagung) oder 36.260 Euro (Zusammenveranlagung) im Jahr an Einkommens- oder Lohnsteuer bezahlt, muss keinen Solidaritätszuschlag mehr entrichten. Oberhalb dieser Schwelle wird der Solidaritätsbeitrag gestaffelt erhoben. Je weiter man über dem Freibetrag liegt, desto höher der Soli.

Einkommensteuer

- ▶ Werfen Pferdehaltung oder gar Pferdesport Gewinne ab?
 - Eher mehr Kosten als Einnahmen!
- ▶ Können Verluste mit anderen Einnahmen dann verrechnet werden?
- ▶ In der Regel sagt das Finanzamt dazu **NEIN!!!**
Keine Gewinnerzielungsabsicht bedeutet
LIEBHABEREI!
Liebhaberei bedeutet keine Steuerpflicht auf Gewinne, aber auch keine Möglichkeit, Kosten geltend zu machen!

Einkommensteuer

- ▶ Achtung: Steuerpflicht kann bei dauerhaft soliden Gewinnen vom Finanzamt festgesetzt werden!
- ▶ – Dann können aber auch die Verluste als anerkannter landwirtschaftlicher oder Gewerbebetrieb gelten gemacht werden!
 - Verlassen Sie sich nicht auf eine entsprechende Aussage bei einer Betriebsprüfung, verlangen Sie eine „Verbindliche Auskunft oder Zusage“ des zuständigen Finanzamtes! Diese muss schriftlich vorliegen, ist allerdings auch gebührenpflichtig!

Umsatzsteuer

- ▶ Umsatzsteuer hat absolut nichts mit der Einkommensteuer zu tun
- ▶ Umsatzsteuer oder Mehrwertsteuer zahlen wir alle fast täglich
- ▶ 2023 nahm der Staat rund 280 Milliarden € (inklusive Einfuhrumsatzsteuer) damit ein – fast 30 % des gesamten Steuereinkommens

Umsatzsteuer

- ▶ Normaler Steuersatz (§ 12 Abs. 1 UStG):
 - 19 % – auch bei Pferdekauf und -verkauf
- ▶ Ermäßigte Steuersätze (§ 12 Abs. 2 UStG) :
 - 9 % – Landwirtschaft neu seit 1.1.2023 – **Subvention**
 - 7 % – u.a. für Aufzucht und Haltung von Vieh, die Anzucht von Pflanzen und die Teilnahme an Leistungsprüfungen für Tiere sowie für die Leistungen, die unmittelbar der Vatertierhaltung, der Förderung der Tierzucht, der künstlichen Tierbesamung oder der Leistungs- und Qualitätsprüfung in der Tierzucht und in der Milchwirtschaft dienen.
 - Zeitlich von 19 % auf 7 % begrenzt für Gas (vom 1.10.2022 bis 31.3.2024)
 - Bahntickets für Fernreisen (seit 1.1.2020)
 - E-Books, E-Papers und Monatshygieneartikel (seit 1.1.2020)

Umsatzsteuer

- ▶ Unternehmer (außer Kleinunternehmer) sind vorsteuerabzugsberechtigt, müssen aber bei eigenen Rechnungen die Umsatzsteuer ausweisen und natürlich auch an das Finanzamt abführen:
 - Umsatzsteuer minus Vorsteuer = Steuerschuld oder aber auch Steuerguthaben
- ▶ Kleinunternehmer ist, wer im vergangenen Kalenderjahr nicht mehr als 22.000 € (brutto/seit 1.1.2020) umgesetzt hat und im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 € (unverändert!) umsetzen wird!

Umsatzsteuer

- ▶ Einige Leistungen, die nicht der Umsatzsteuer unterliegen:
 - Ärztliche Honorare (gilt nicht für Tierärzte!!!)
 - Mieten und Pachten (mit Ausnahmen)
 - Versicherungen
 - staatlichen Behörden, Kultur- und Bildungseinrichtungen
 - Löhne

Umsatzsteuer

- ▶ Als „Liebhaber“ muss auf Renngewinne keine Einkommensteuer bezahlt werden.
- ▶ Seit 1. Januar 2019 werden auch Rennpreise ohne Umsatzsteuer ausgezahlt.
- ▶ Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 10. November 2016 (Az.: C-432/15; Bastova), wonach Rennpreise anders als platzierungsunabhängige Start- oder Antrittsgelder zu Pferderennen aufgrund des fehlenden unmittelbaren Zusammenhangs zwischen der Leistung und dem Entgelt nicht umsatzsteuerbar sind.

Umsatzsteuer

- ▶ Änderung bei Gewinnprozenten für Trainer und Reiter seit 1. April 2020:

Nach Beschluss des Präsidium des Direktoriums (heute Deutscher Galopp) vom 16. März 2020 werden auch die Gewinnprozente der Trainer und Reiter nicht mehr zuzüglich Umsatzsteuer berechnet!

Die Rechtsberatung hat darauf hingewiesen, dass im Falle von Wettbewerben mit unsicherem Ausgang es an einer begründeten Entgelterwartung fehlt, weil der Erhalt des Entgelts von der Erzielung einer besonderen Leistung abhängt und Unwägbarkeiten unterliegt. Eine gewinnabhängige Vergütung stellt kein Entgelt dar (siehe dazu BFH Entscheidung vom 02.08.2018 und BMF Schreiben vom 27.05.2019).

Umsatzsteuer

- ▶ Wer aus Pferdezucht oder Pferdehandel umsatzsteuerbare Entgelte erwirtschaftet, kann im Grundsatz weiterhin den Vorsteuerabzug geltend machen.

Umsatzsteuer

- ▶ Lohnt es sich, auf Umsatzsteuerzahlung zu optieren?
 - Wie hoch sind meine Einnahmen aus der Arbeit mit den Pferden?
 - Wie viel Vorsteuer steckt in den Rechnungen meiner Lieferanten?
 - Welche Investitionen für meinen Pferdebetrieb plane ich?
- ▶ Zahle ich mehr als ich einnehme, lohnt es sich zu optieren!

Umsatzsteuer

- ▶ Was ist bei einer Option zu beachten?
 - Gilt für 5 Jahre – man muss also etwas in die Zukunft schauen
 - Gilt auch für andere Einkünfte, die ihrer Natur nach umsatzsteuerpflichtig sind: z.B. Honorare aus Vorträgen oder aus dem eigenen kleine Café am Pferdestall
 - Verpflichtet zur Umsatzsteuervoranmeldung beim Finanzamt
 - Umsatzsteuernummer an Deutscher Galopp übermitteln

Umsatzsteuer

- ▶ Eingehende Rechnungen prüfen
 - Unberechtigt ausgewiesene Vorsteuer (z. B. 19 % statt der richtigen 7 %) kann nicht von der eigenen Umsatzsteuerschuld abgezogen werden!
- ▶ Falsche Rechnungen korrigieren lassen und erst dann bezahlen
- ▶ Eigene Rechnungen müssen formal richtig ausgestellt werden:

Umsatzsteuer

- ▶ Eigene Rechnung muss enthalten:
 - Volle Adresse des Ausstellers und des Empfängers
 - Datum
 - Erbrachte Leistung
 - Nettobetrag
 - Umsatzsteuer und Umsatzsteuerbetrag
 - Endsumme
 - Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungserbringers
 - Laufende Nummer

Umsatzsteuer

▶ Muster-Rechnung

Karen Kaczmarek, Untere Hofbreite 19, 38667 Bad Harzburg

Firma
Hans Alberts
Hinter dem Rennplatz 17
38667 Bad Harzburg

Bad Harzburg, 10. März 2024

Rechnungs-Nr. 4/2024

Für die Unterstellung Ihres Pferdes „Bad Harzburg“ berechne ich für den Monat Februar 2024 als Pensionskosten:

Unterstellung vom 1. bis 29. Februar 2024	350,00 €
19 % Umsatzsteuer	<u>66,50 €</u>
Endsumme	<u>416,50 €</u>

Bitte zahlen Sie den Gesamtbetrag von 416,50 € innerhalb von 14 Tagen auf das untenstehende Konto.

Steuernummer 24 333 33333,
Iban
BIC

Umsatzsteuer

► Eingangsrechnung



Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V.

Rennbahnstr. 154 - 50737 Köln
Telefon (0221) 74 98 / 41-45
Telefax (0221) 74 98 66

KAREN KACZMAREK
UNTERE HOFBREITE 19
38667 BAD HARZBURG

Konto-Auszug : Die Rechnungslegung erfolgt im fremden Namen und für fremde Rechnung des Rechnungsausstellers.
Wir bitten Sie, den Kontoauszug in allen Positionen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.
Einwände sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Kontoauszuges gegenüber DVR zu erheben.

Kontonummer :
Name : KACZMAREK,KAREN
Auszug vom : 09.10.17 bis 17.10.17
Auszug Nr. : 35 Blatt Nr. 1

Tag	Beleg	Buchungstext	Betrag Euro	Saldo Euro
		SALDOVORTRAG		
16.10	138558	ABO BASIC 01.10.17 - 31.10.17	17,85 S	
		BEZUG 01.10.2017 - 31.10.2017	15,00-	
		MEHRWERTSTEUER 19,00%	2,85-	
17.10	139525	NENNUNGEN HANNOVER 01.10.17	21,40 S	
		7.RENNEN AMAZING BOY 1.EINSATZ	20,00-	
		MEHRWERTSTEUER 7,00%	1,40-	

UST-IdNr.DE122807806 / VR 4381 Sparkasse KölnBonn
UST.-Nr.217/5952/0515 IBAN: DE52 3705 0198 0004 0021 84 BIC: COLSDE33
Das Direktorium ist die Verrechnungsstelle für den gesamten Rennbetrieb und führt keine Bankgeschäfte durch.
Die Kontoguthaben unterliegen somit nicht der gesetzlichen Einlagensicherung.

19.03.2024

Bauabzugsteuer

- ▶ Handwerkerrechnungen können zu Zahlungen an das Finanzamt führen, wenn
 - Handwerker keine Freistellungsbescheinigung vorlegen können!
 - Dann müssen Sie 15 % der Handwerkerrechnung an das Finanzamt des Handwerkers überweisen, außer
 - bei Nicht-Unternehmer – aber mit Ihrem Pferdebetrieb sind Sie Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes!
 - Bagatellen, Rechnungen eines Handwerkers unter 5000 € im Jahr

Wirtschaftslehre

- ▶ Betriebswirtschaftliche Fragen
 - Kalkulationen
 - Netto und brutto
 - Kaufkraft
 - Inflation
 - Angebot und Nachfrage
 - Arbeit und Arbeitslosigkeit

Arbeitsrecht

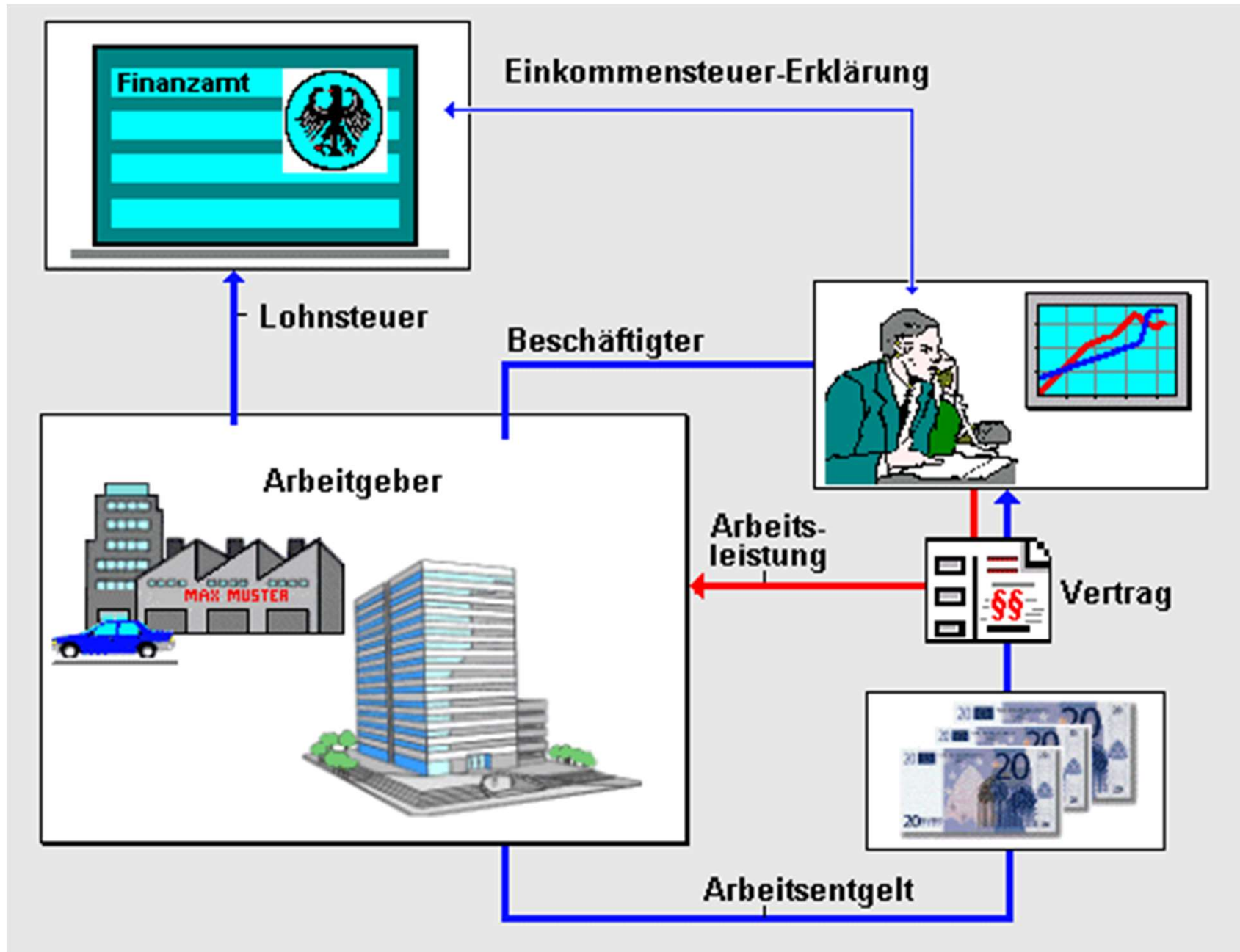
- ▶ „Ich mache doch alles alleine, da muss ich mich darum ja nicht kümmern!“
- ▶ Eine Berufstrainerlizenz kann nach Ablegen einer Trainerprüfung, die wenigstens den fachtheoretischen Teil der Pferdewirtschaftsmeisterprüfung beinhalten muss, auch erhalten, wer als Besitzertrainer mindestens 100 Rennen der Klasse A gewonnen hat.
- ▶ Oder vielleicht doch, denn auch Gefälligkeitsdienste, die bezahlt werden, interessieren das Finanzamt, die Krankenkasse, die Rentenkasse, die Pflegekasse und auch das Arbeitsamt oder das Job-Center
- ▶ Achtung: Schwarzarbeit!

Arbeitgeber – Arbeitnehmer

- ▶ Wer Personal in seinem Trainingsbetrieb beschäftigt, auch wenn das nur stundenweise geschieht, braucht:
 - eine Betriebsnummer – seit 01.01.2017 besteht die gesetzliche Verpflichtung, Betriebsnummern elektronisch zu beantragen (www.arbeitsagentur.de/unternehmen/betriebsnummern-service)
 - die Identifikationsnummer (früher Steuernummer), um die Lohnsteuer an das zuständigen Finanzamt abführen zu können

Arbeitgeber – Arbeitnehmer

- ▶ Betriebsnummer ist für alle Meldungen im Bereich der Sozialversicherung erforderlich
 - Sozialversicherungen sind Arbeitslosenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Krankenkasse
- ▶ Identifikationsnummer:
 - ist eine persönliche Kennnummer, die mit der Geburt zugeteilt wird und ein Leben lang gültig ist



Lohnsteuer

- ▶ trägt der Arbeitnehmer allein, ist aber vom Arbeitgeber abzuführen (Stand 2023, neue Berechnung ab 1. April 2024)
 - beginnt in der Steuerklasse I bei monatl. 1.292,00 €
in der Steuerklasse VI bei 1,00 €
beträgt z. B. bei 1.994,99 € Lohn
in Steuerklasse I 126,16 €
in Steuerklasse VI 390,33 €
zuzüglich Kirchensteuer + 9 %
in Bayern und Baden-Württemberg nur 8 % jeweils
von der Lohnsteuer

Lohnsteuer

Lohnsteuer ist je nach Höhe des jährlichen Aufkommens monatlich, vierteljährlich oder jährlich bis zum 10. des Folgemonats an das Finanzamt zu bezahlen – Frist unbedingt einhalten, sonst sind hohe Säumniszuschläge fällig!

Lohnsteueranmeldungen nur per EDV mit dem Programm „Elster“ (www.elster.de).

Lohnsteuer

- ▶ Höhe richtet sich nach der Steuerklasse und steigt progressiv mit der Höhe des Lohnes.
 - Achtung: Zusätzliche Zahlungen wie Halfter- und Führungsgelder sind Lohn, daher steuer- und auch sozialabgabenpflichtig!
- ▶ Höhe kann der jährlich neu erscheinenden Lohnsteuertabelle entnommen, kann aber auch im Internet ermittelt werden.
 - Besser ist aber ein Lohnbuchhaltungsprogramm oder ein Steuerberater
- ▶ Lohnsteuer-Jahresbescheinigung für AN

Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2017

Nachstehende Daten wurden maschinell an die Finanzverwaltung übertragen.

Korrektur/Stornierung

Datum:

eTIN:

Identifikationsnummer:

Personalnummer:

Geburtsdatum:

Transferkett:

Dem Lohnsteuerabzug wurden im letzten Lohnzahlungszeitraum zugrunde gelegt:

Steuerklasse/Faktor

Zahl der Kinderfreibeträge

Steuerfreier Jahresbetrag

Jahreshinzurechnungsbetrag

Kirchensteuermerkmale

Anschrift und Steuernummer des Arbeitgebers:

		von - bis	
1	Beschäftigungszeitraum	Anzahl „U“	
2	Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	EUR	
	Großbuchstaben (S, M, F, FR)	EUR	Cl
3	Bruttoarbeitslohn einm. Sachbezüge ohne 9 und 10		
4	Erhaltenere Lohnsteuer von 3		
5	Erhaltenere Solidaritätszuschlag von 3		
6	Erhaltenere Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3		
7	Erhaltenere Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 3 (nur bei Konfessionsverschiedenheit)		
8	In 3. enthaltene Versorgungsbezüge		
9	Ermäßig besteuerte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre		
10	Ermäßig besteuerte Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne 9.) und ermäßig besteuerte Entschädigungen		
11	Erhaltenere Lohnsteuer von 9. und 10.		
12	Erhaltenere Solidaritätszuschlag von 9. und 10.		
13	Erhaltenere Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 9. und 10.		
14	Erhaltenere Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 9. und 10. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)		
15	(Sabbat-)Kurzzeitbezüge, Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld, Väterurlaubentschädigung (Inkefrentschützgesetz), Aufstockungsbetrag und Altersbezugsbetrag		
16	Steuerfreier Arbeitslohn nach	a) Doppelberufungsabkommen (DBA) b) Ausländerdienstverhältnis	
17	Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Familien zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte		
18	Pauschal besteuerte Arbeitgeberleistungen für Familien zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte		
19	Steuerpflichtige Entschädigungen und Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, die nicht ermäßig besteuert wurden - in 3. enthalten		
20	Steuerfreie Verfügungszuschüsse bei Auswärtigkeit		
21	Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung		
22	Arbeitgeberanteil -zuschuss	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen	
23	Arbeitnehmeranteil	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen	
24	Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse	a) zur gesetzlichen Krankenversicherung b) zur privaten Krankenversicherung c) zur gesetzlichen Pflegeversicherung	
25	Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung		
26	Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung		
27	Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung		
28	Beiträge zur privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung oder Mindestvorsorgepauschale		
29	Bemessungsgrundlage für den Versorgungsbetrag zu 8.		
30	Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns zu 8. und/oder 9.		
31	Zu 8. bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden		
32	Sabbatgeld, Kapitalauszahlungen/Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen - in 3. und 8. enthalten		
33	Ausgezahltes Kindergeld		
34	Freibetrag DBA Türkei		
Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wurde (Name und vollständige Nr.)			

Solidaritätszuschlag

- Abschaffung auch bei Sparguthaben
 - Bis 1000,00 € Zinsen pro Jahr durch Freistellungsauftrag (Sparerpauschbetrag) seit 2023
 - Komplette Abschaffung soll kommen

Kirchensteuer

- ▶ Beträgt in den meisten Bundesländern 9 % der Lohnsteuer – in Bayern und Baden-Württemberg, zahlen Kirchenangehörige 8 %
- ▶ Kirchenaustritt muss der Arbeitnehmer schriftlich vorlegen

Sozialabgaben

- ▶ Arbeitnehmer ist gesetzlich versichert in einer Krankenkasse, der Rentenkasse, der Pflegekasse und in der Arbeitslosenversicherung
- ▶ Zum Bruttolohn des Arbeitnehmers kommt noch der Arbeitgeberanteil
 - Seit 1. Januar 2019 werden die Lohnnebenkosten und auch die Zusatzbeiträge wieder in gleichen Teilen vom AN und AG getragen – oder doppelt bezahlt!

2024

Arbeitnehmer	Abzuführen an die Einzugsstellen der Krankenkassen	Arbeitgeber
	Gesamtsozialversicherungsbeitrag	
	Krankenversicherung (Allgemeiner Beitragssatz)	
7,300% (+ halber Zusatzbeitrag)	7,300% (+ halber Zusatzbeitrag) 14,60% 7,300% (Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz 1,6%) (+ halber Zusatzbeitrag)	7,300% (+ halber Zusatzbeitrag)
9,300%	Rentenversicherung 9,300% 18,60% 9,300%	9,300%
1,300%	Arbeitslosenversicherung 1,300% 2,60% 1,300%	1,300%
außer Sachsen: 1,700% nur Sachsen: 2,200% (+ evtl. Beitragszuschlag für Kinderlose von 0,60%)	Pflegeversicherung 1,700% 3,40% 1,700% 2,200% 1,200%	1,700% außer Sachsen 1,200% nur Sachsen
	<small>Der Beitrag wird ab dem zweiten Kind um 0,25% pro Kind gesenkt. Die Entlastung ist auf maximal 1% begrenzt. Der Abschlag gilt nur bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat.</small>	
	www.lohn-info.de	
-----	Insolvenzgeldumlage Trägt der Arbeitgeber allein.	0,060%
-----	U1 - Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall An dieser Versicherung nehmen alle Firmen teil, die regelmäßig nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen. Trägt der Arbeitgeber allein.	Höhe der Umlagesätze wird in der Satzung der Krankenkasse festgelegt.
-----	U2 - Mutterschaftsaufwendungen Unabhängig von der Betriebsgröße nehmen an der U2 grundsätzlich alle Arbeitgeber teil. Trägt der Arbeitgeber allein.	Höhe der Umlagesätze wird in der Satzung der Krankenkasse festgelegt.
-----	Abzuführen an die Berufsgenossenschaft Gesetzliche Unfallversicherung Trägt der Arbeitgeber allein.	Beiträge abhängig von Gefahrklassen, die für den Betrieb gelten.

Besonderheit in Sachsen

- ▶ Dass der Beitragssatz der Pflegeversicherung in Sachsen nicht zu jeweils 50 Prozent von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgebracht wird, hat damit zu tun, dass in diesem Bundesland kein Feiertag gestrichen wurde, welcher grundsätzlich auf einen Arbeitstag fällt. In den übrigen Bundesländern wurde zum Ausgleich der Mehrbelastung für die Arbeitgeber der Buß- und Betttag gestrichen.

Pflegeversicherung kinderlos

- ▶ Kinderlose Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung müssen nach Vollendung des 23. Lebensjahres zusätzlich seit 1. Juli 2023 einen Beitragszuschlag von 0,6 % entrichten, dadurch insgesamt 2,3 % (in Sachsen 2,8 %).
- ▶ Ausgenommen sind nur kinderlose Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind, Mitglieder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres sowie Bezieherinnen und Bezieher von Bürgergeld nach dem SGB II.
- ▶ Die Gründe für die Kinderlosigkeit spielen keine Rolle.
- ▶ Arbeitgeber behält den zusätzlichen Beitragsanteil ein und führt ihn mit dem gesamten Sozialversicherungsbeitrag an die Einzugsstelle ab.
- ▶ Mitglieder mit mehreren Kindern werden ab dem zweiten Kind in Höhe von 0,25 % je Kind bis maximal 1 % entlastet. Der Abschlag gilt nur bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Lohnabrechnung

	AN	AG
▶ Bruttolohn	2.000,00	2.000,00
▶ Steuerklasse I <small>Keine Kirchensteuer, kein Kinderfreibetrag</small>	- 106,75	
▶ RV	- 186,00	+ 186,00
▶ AV	- 26,00	+ 26,00
▶ KV mit Zusatz	- 163,00	+ 163,00
▶ PV <small>(außer Sachsen)</small>	- 46,00	+ 46,00
◦ AG Umlagen U1 (2 %)		+ 40,00
◦ U2 (0,4 %)		+ 8,00
◦ Insolvenzgeldumlage (0,06 %)		+ 1,20
▶ Netto AN	1.472,25	
▶ Zahlung AG		2.470,20

Zahlung der Sozialabgaben

- ▶ Schon am drittletzten Bankarbeitstag des Lohnmonats an die Krankenkasse des Arbeitnehmers anmelden und abführen
 - Drittletzter Bankarbeitstag plus Laufzeit der Überweisung bedeutet: Lohnabrechnung muss am 20. eines Monats gemacht werden
 - Bei unregelmäßiger Arbeitszeit die effektive Arbeitszeit schätzen
 - zu wenig berechnete Sozialabgaben berichtigen und nachzahlen
 - zu viel berechnete Sozialabgaben werden zurückerstattet

Versicherungspflicht

- ▶ Bei Vollzeitkräften vorlegen lassen:
 - Sozialversicherungsnummer
 - Bestätigung einer Krankenkasse
 - Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELSTAM)
- ▶ Innerhalb von 14 Tagen bei der Krankenkasse des Beschäftigten anmelden
 - Möglichst viele Beschäftigte bei einer Krankenkasse
- ▶ Meldungen zu den Sozialkassen seit 2006 nur noch verschlüsselt über EDV
 - Angaben zum Beschäftigten über Ziffern, auch die Berufsbezeichnung haben Schlüsselnummern
 - Jahresmeldung nicht vergessen – Durchschrift an AN

Geringfügig Beschäftigte – Minijob

- ▶ Seit 1. Januar 2024 bis maximal 538 € im Monat
- ▶ gesetzliche Mindestlohn gilt. Wer 12,41 Euro verdient (gültiger Mindestlohn seit 1. Januar 2024), darf maximal 43,35 Std. monatlich arbeiten!

▶ Zusatzkosten für Arbeitgeber bei	538,00 €
◦ 2 % Lohnsteuer	10,76 €
◦ 13 % Krankenkasse	69,94 €
◦ 15 % Rentenversicherung	80,70 €
◦ 1,1 % Umlage U 1 (Krankheit)	5,92 €
◦ 0,24 % Umlage U 2 (Mutterschutz)	1,29 €
◦ 0,06 % Insolvenzumlage	0,32 €
	<hr/>
	706,93 €
1,3 % Unfallversicherung	<u>6,99 €</u>
	713,92 €

Zuzahlung Arbeitgeber insgesamt 175,92 €, rund 32 %

Minijobs

- ▶ **Sicherung der Sozialkassen**
 - Seit 2013 ist der Minijobber rentenversicherungspflichtig (3,6 %)
 - Arbeitgeber zieht den Beitrag direkt vom Lohn ab und überweist an die Knappschaft–Bahn–See
 - Minijobber kann einen Antrag auf Befreiung von dieser Zahlung stellen.
- ▶ **Unfallversicherung**
 - Melde- und Beitragspflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung

Minijob

- ▶ Mehrere Minijobs sind möglich
- ▶ Alle Minijobs zusammen maximal 538 €
 - Schriftlich vom Arbeitnehmer bestätigen lassen
 - Arbeitgeber haftet für Steuern und Sozialversicherung, wenn Grenze überschritten
 - Arbeitnehmer zu Schadenersatz verpflichtet
- ▶ Auch Hauptberuf und Minijob in einem anderen Betrieb möglich
- ▶ An- und Abmeldung innerhalb einer Woche nur noch elektronisch unter www.minijob-zentrale.de
- ▶ Wichtig zu wissen:
- ▶ Es besteht auch eine Melde- und Beitragspflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung. Die Minijob-Zentrale deckt diese nicht ab.

Midijob

- ▶ Midijob (Übergangsbereich) ist ein Beschäftigungsverhältnis, bei dem das Arbeitsentgelt seit 1. Januar 2024 zwischen 538,01 Euro und 2.000,00 Euro im Monat liegt.
- ▶ Die Steuern werden abhängig von der Steuerklasse vom Arbeitnehmer gezahlt. Mit Steuerklasse III ist der Midijob überwiegend steuerfrei. Auch in Steuerklasse I, II oder IV müssen meistens keine oder nur sehr wenig Lohnsteuer gezahlt werden.

Midijob

- ▶ Krankenversicherung (allgemeiner Beitragssatz): 14,60 %
- ▶ Krankenversicherung (durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz): 1,7 %
- ▶ Rentenversicherung: 18,60 %
- ▶ Arbeitslosenversicherung: 2,6 %
- ▶ Pflegeversicherung: 3,4 %

Midijob

Arbeitnehmer (nicht in Sachsen)	
	Monat*
Bruttogehalt	700,00 €
Lohnsteuer	0,00 €
Kirchensteuer	0,00 €
Solidaritätszuschlag	0,00 €
Steuern gesamt	0,00 €
Rentenversicherung	20,61 €
Arbeitslosenversicherung	2,88 €
Krankenversicherung einschl. Zusatzbeitrag	18,06 €
Pflegeversicherung	3,77 €
Sozialabgaben gesamt	45,32 €
Nettogehalt	654,68 €
Arbeitgeber	
	Monat*
Bruttogehalt	700,00 €
Rentenversicherung	81,53 €
Arbeitslosenversicherung	11,40 €
Krankenversicherung einschl. Zusatzbeitrag	71,44 €
Pflegeversicherung	14,90 €
Sozialabgaben gesamt	179,27 €
Arbeitgeberbelastung	879,27 €

Mindestlohn

- ▶ Seit dem 1. Januar 2024 gilt für die in Deutschland tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein gesetzlicher Mindestlohn von 12,41 Euro pro Stunde (ab 1. Januar 2025 von 12,82 Euro pro Stunde). Hierzu zählen auch Minijobber.
- ▶ Branchen-Mindestlöhne haben Vorrang.
- ▶ **Sonderregelungen Saisonarbeiter:**
 - Wer im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft oder auf Weihnachtsmärkten weniger als 50 Tage im Jahr arbeitet. Das gilt aber nur, wenn man gelegentlich und nicht berufsmäßig arbeitet und nicht mehr als bis zur Einkommensgrenze der geringfügigen Beschäftigung (520 Euro im Monat) verdient. Das heißt, diese Arbeit darf nicht dazu dienen, den Lebensunterhalt zu sichern.

Mindestlohn

▶ Ausnahmen:

- Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
- Langzeitarbeitslose während der ersten sechs Monate ihrer Beschäftigung nach Beendigung der Arbeitslosigkeit,
- Praktikanten, wenn das Praktikum verpflichtend im Rahmen einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung stattfindet,
- Praktikanten, wenn das Praktikum freiwillig bis zu einer Dauer von drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder Aufnahme eines Studiums dient,
- Jugendliche, die an einer Einstiegsqualifizierung als Vorbereitung zu einer Berufsausbildung oder an einer anderen Berufsbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilnehmen,
- ehrenamtlich Tätige
- Freiberufler und Selbstständige

Mindestlohn

- ▶ Die Dokumentationspflicht gilt generell nur für geringfügig Beschäftigte (Ausnahme: Minijobber im privaten Bereich) und die im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Wirtschaftsbereiche, in denen eine besondere Missbrauchsgefahr besteht.
- ▶ Dazu zählen z.B. das Baugewerbe, Gaststätten und Herbergen, Speditions-, Transport und Logistikbereich, Unternehmen der Forstwirtschaft, Gebäudereinigung, Messebau und Fleischwirtschaft. Auch Zeitungszustellerinnen und -zusteller und Beschäftigte bei Paketdiensten müssen regelmäßig ihre Arbeitszeit aufzeichnen.
- ▶ www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsrecht/Mindestlohn/mindestlohn.html

Mindestlohn für Azubis

- ▶ Gibt es seit dem 1. Januar 2020
- ▶ Er findet in allen Betrieben Anwendung, die nicht tarifgebunden sind, kann aber unterschritten werden, wenn ein geltender Tarifvertrag eine geringere Vergütung vorsieht.
- ▶ Weiterhin gilt jedoch die bisherige Regelung zur Angemessenheit der Ausbildungsvergütung, der zufolge die Ausbildungsvergütung nicht tarifgebundener Betriebe 80 Prozent der branchenüblichen Vergütung nicht unterschreiten darf.
- ▶ Im Jahr 2024 beträgt die Mindestvergütung 649 Euro im ersten Ausbildungsjahr.

Mindestlohn für Azubis

- ▶ Die Vergütung soll im jeweils zweiten Ausbildungsjahr um 18 Prozent (766 Euro), im jeweils dritten um 35 Prozent (876 Euro) und jeweils vierten um 40 Prozent (909 Euro) steigen.
- ▶ Betriebliche Lernmittel werden vom Arbeitgeber gezahlt.
- ▶ Ausschließlich Auszubildende, die ihre Lehre ab dem Jahr 2020 begonnen haben, profitieren von dieser Regelung!

Sachbezugswerte

Geldwerter Vorteil, der versteuert werden muss:

- ▶ Kost und Logis
 - Höhen werden nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung jährlich neu festgelegt
- ▶ 2024
 - Kost voll monatlich 313,00 €
 - Zimmer monatlich 278,00 € – bei Azubis u. Jugendliche minus 15 % = 236,30 €
 - Wohnung nach ortsüblicher Miete
- ▶ 591,00 € erhöhen das Steuer- und Sozialversicherungs-Brutto

Sachbezugswerte

- ▶ Wenn Brutto-Lohn vereinbart wurde, müssen die gewährte Kost und Logis vom Lohn abgezogen werden.
- ▶ Wird dies nicht getan (großzügig sein!?), wird spätestens der Betriebsprüfer die Kost und Logis auf den Bruttolohn aufschlagen und die entsprechend höheren Beiträge müssen nachgezahlt werden!

Sachbezüge

- ▶ Private Nutzung des Firmen-Kfz
 - Monatlich 1 % des Neuwertes – seit 2020 bei E- und Hybrid-Fahrzeugen nur 0,5 %
 - Besser Kilometergeld (0,30 €) bei Nutzung des eigenen Pkw an den Arbeitnehmer als Reisekosten bezahlen, die sind Lohn- und sozialversicherungsfrei!
- ▶ Warengutschein
 - Zahlen Sie 25,00 € Führungsgeld, ist das als Minijob eigentlich melde- und abgabepflichtig
 - Überreichen Sie dafür einen Gutschein, sind seit 1. Januar 2022 50,00 € pro Monat steuer- und sozialversicherungsfrei –**Achtung:** Je mehr ein Gutschein in Zukunft aber dem Zahlungsmittel Geld ähnelt, desto wahrscheinlicher ist er steuer- und sozialversicherungspflichtig.
 - 60-EUR-Grenze in den Fällen, in denen Warengutscheine als Aufmerksamkeiten aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses (Geburtstag, bestandene Prüfung, Betriebsjubiläum) zugewendet werden. Die Gewährung von Aufmerksamkeiten kann zusätzlich in Anspruch genommen werden.

Praktikanten

- ▶ Schul- und Studienpflichtpraktika
 - Keine Bezahlung – keine Steuer- und Abgabepflicht
 - Versicherung über die Schule oder Universität
- ▶ „Schnupperpraktika“ für Ausbildungs- oder Arbeitsplatz
 - Keine Bezahlung – keine Steuer- und Abgabepflicht – Dauer nicht länger als drei Monate
 - Unfälle durch landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft als „Gelegenheitshelfer“ abgesichert

Praktikanten

- ▶ Achtung bei Kost und Logis 472,00 €
- ▶ Eigenes Pferd in Pension inkl. Ust. 350,00 €
- ▶ Entspricht Nettolohnzahlung von 822,00 €
 - Keine Lohnsteuerkarte, deshalb Steuerklasse VI
- ▶ Entspricht Bruttolohn von ca. 1.000,00 €
- ▶ Plus aller weiteren Abgaben kommt für ein Jahr locker eine Summe von 14.000,00 € zusammen!
 - Ohne Zinsen und Säumniszuschlägen
 - Ohne Bußgeld für Schwarzarbeit

Betriebsprüfung

- ▶ Lohnsteuer–Außenprüfung
- ▶ Bundesversicherungsanstalt
 - c.a. alle 4 Jahre
- ▶ Künstlersozialkasse
 - z. B. bei Gestaltungsaufträgen für Homepage oder Flyer

Ausbildung – Ausbilder

- ▶ **Ausbilder:**
 - **Persönliche Eignung**
 - Z. B. keine Vorstrafen, kein Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz
 - **Fachliche Eignung**
 - Pferdewirtschaftsmeister – Pferdewirt unter gewissen Voraussetzungen, die mit den zuständigen Stellen im jeweiligen Bundesland abgeklärt werden sollten!
 - **Arbeitspädagogische Eignung**
 - Mit Meisterprüfung jedes Berufes
 - Über Lehrgang bei jeder Handels-, Handwerks- oder Landwirtschaftskammer
 - Pädagogischen Studienabschluss

Ausbildung – Ausbilder

Zulassungsvoraussetzungen zur Meisterprüfung

- ▶ Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer
- ▶ 1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf Pferdewirt und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
- ▶ 2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis oder
- ▶ 3. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis nachweist. Die Berufspraxis muss im Bereich der Pferdewirtschaft nachgewiesen werden.

Ausbildung – Ausbilder

- ▶ Abweichend von den genannten Voraussetzungen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Ausbildung – Ausbildungsbetrieb

- ▶ Betriebliche Eignung:
 - Mindestens 10 Pferde im Training
 - Teilnahme an Pferderennen
 - Anbindung an eine Trainingsbahn
 - Ganzjährig nutzbare Auslaufflächen und Bewegungsplätze
 - Anbindung an eine Galopprennbahn
 - Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft
 - Kein Insolvenzverfahren

Ausbildung – Ausbildungsbetrieb

Ausnahmeregelung

- ▶ Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) nicht im vollen Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn sichergestellt ist, dass diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte in einer anderen anerkannten Ausbildungsstätte, in Form von Ausbildungsverbänden oder in Form überbetrieblicher Ausbildung vermittelt werden können.

Ausbildung

- ▶ Pferdewirt mit Schwerpunkten und Fachrichtungen
 - 3 Jahre
 - Verkürzung auf 2 Jahre, wenn Abitur abgelegt oder bereits eine andere Ausbildung abgeschlossen wurde
 - Quereinsteiger-Prüfung nach mindestens 4,5 Jahren Berufserfahrung

Ausbildung – Fachrichtungen

- ▶ Pferdehaltung und Service
- ▶ Pferdezucht
- ▶ Klassische Reitausbildung
- ▶ Pferderennen
 - Rennreiten
 - Trabfahren
- ▶ Spezialreitweisen
 - Westernreiten
 - Gangreiten

Arbeitsvertrag – Nachweisgesetz

- ▶ Vorschrift durch das Nachweisgesetz:
 - Name und Anschrift der Vertragsparteien
 - Zeitpunkt des Vertragsbeginns
 - Dauer (bei Zeitverträgen)
 - Arbeitsort
 - Tätigkeit, Einsatzbereiche
 - Lohn (einschließlich von Zuschlägen)
 - Arbeitszeit
 - Urlaub
 - Kündigungsfrist
 - Hinweis auf Tarifverträge
 - Zu empfehlen: Klausel über Weihnachtsgeld mit Festlegung des Zeitraum, bis zu dem eine Rückforderung erfolgen kann!

Nachweisgesetz

- ▶ Neu seit 1. August 2022:
 - bei Befristung: konkretes Enddatum
 - Hinweis auf Möglichkeit zur freien Wahl des Arbeitsortes
 - Dauer der Probezeit, wenn vereinbart
 - Vergütung von Überstunden sowie für alle Entgeltbestandteile deren Fälligkeit sowie die Art der Auszahlung
 - Vereinbarte Ruhepausen
 - bei Schichtarbeit: Angaben zum System, Rhythmus und Änderungsmöglichkeiten
 - bei Abrufarbeit: genaue Angaben zur Ausgestaltung
 - ein etwaiger Anspruch auf vom Arbeitgeber bereitgestellte Fortbildung
 - falls betriebliche Altersversorgung zugesagt: Name und Anschrift des Versorgungsträgers

Ausländer

- ▶ **EU-Bürger frei (z. Z. 27 Mitgliedsstaaten)**
 - Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern
- ▶ **Nicht-EU-Bürger benötigen Arbeitserlaubnis**
 - Ob ein potenzieller Bewerber Aussicht auf eine Arbeitserlaubnis hat, können Arbeitgeber und Interessierte auf der Seite der Bundesarbeitsagentur unter dem Punkt „Zulassung zum Arbeitsmarkt“ überprüfen. Dort gibt es den sogenannten Migration-Check.

Wichtige Aushanggesetze

- ▶ Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
- ▶ Arbeitsstättenverordnung (Flucht- und Rettungsplan)
- ▶ Arbeitszeitgesetz
- ▶ Bundesurlaubsgesetz
- ▶ Mutterschutzgesetz
- ▶ Elternzeitgesetz
- ▶ Kündigungsschutzgesetz
- ▶ Unfallverhütungsvorschriften
- ▶ Jugendarbeitsschutzgesetz

Gesetze müssen im Betrieb aushängen!!!

Allg. Gleichbehandlungsgesetz

- ▶ Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (auch Antidiskriminierungsgesetz genannt) ist seit August 2006 in Kraft und soll Benachteiligungen verhindern und beseitigen:
 - Rasse und ethnische Herkunft
 - Geschlecht
 - Religion oder Weltanschauung
 - Behinderung
 - Alter
 - Sexuelle Identität

Arbeitszeitgesetz

- ▶ Täglich maximal 8 Std., Ausnahme 10 Std.
 - Aufzeichnungspflicht und Freizeitausgleich
- ▶ 30 Min. Pause, ab 9 Std. 45 Min. Pause (Jugendliche 60 Minuten)
- ▶ 11 Stunden Ruhe zwischen 2 Schichten
- ▶ Einmal wöchentlich 35 Stunden Ruhe (11+24)
- ▶ Mindestens 15 Sonntage im Jahr frei
- ▶ Ersatzruhetag für Sonntagsarbeit binnen 2 Wochen, für Feiertagsarbeit (Werktag) binnen 8 Wochen

Bundesurlaubsgesetz

- ▶ Mindestanspruch 24 Werktage im Jahr
 - Samstag ist ein Werktag und zählt auch mit, wenn normalerweise samstags nicht gearbeitet wird!
 - Mindestanspruch gilt auch für Minijob
 - Schwerbehinderte erhalten zusätzlich 5 Arbeitstage bei 5 Arbeitstagen pro Kalenderwoche
 - Jugendliche (Stichtag Beginn des Kalenderjahres):
 - Unter 16 J. = 30 Werktage
 - Unter 17 J. = 27 Werktage
 - Unter 18 J. = 25 Werktage

Mutterschutzgesetz

- ▶ Absoluter Kündigungsschutz
 - Mit Beginn der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung
 - Für Frauen, die nach der 12. Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt erleiden, gilt ein besonderer Kündigungsschutz von vier Monaten.
- ▶ Keine Mehrarbeit
- ▶ Keine Nachtarbeit (20 bis 6 Uhr)
 - zwischen 20 und 22 Uhr nach behördlicher Genehmigung und Zustimmung möglich!
- ▶ Keine Sonn- und Feiertagsarbeit
 - außer die Betroffene stimmt zu!
- ▶ Freizeit für Untersuchungen

Mutterschutzgesetz

- ▶ Beschäftigungsverbote:
 - Ab 6 Wochen vor dem mutmaßlichen Entbindungstermin und bis 8 Wochen nach der Entbindung – Bei einer Frühgeburt, Mehrlingsgeburt oder bei Kindern mit einer Behinderung verlängert sich der Mutterschutz nach der Geburt auf 12 Wochen
 - Staub, Hitze, Kälte, Nässe, Erschütterungen
 - Tätigkeiten, die ein Strecken, Beugen, Hocken oder Bücken verlangen
 - Schwer heben (Limit liegt bei 10 kg oder regelmäßig 5 kg)
 - Erhöhte Unfallgefahren wie ausgleiten, fallen oder abstürzen

Elternzeitgesetz

- ▶ Elternzeit ermöglicht es Eltern, zur Betreuung ihres Kindes im Beruf kürzerzutreten und gleichzeitig den Kontakt zur Arbeitswelt aufrechtzuerhalten;
- ▶ Anspruch: Mütter und Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen;
- ▶ für jeden Elternteil bis zu 36 Monate unbezahlte Auszeit vom Job bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes möglich;
- ▶ davon können Mütter und Väter 24 Monate im Zeitraum zwischen dem 3. und der Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes flexibel beanspruchen

Elternzeitgesetz

- ▶ Die Elternzeit kann in jedem Arbeitsverhältnis genommen werden, also auch bei befristeten Verträgen, bei Teilzeitarbeitsverträgen und bei geringfügigen Beschäftigungen. Auch Auszubildende, Umschülerinnen und Umschüler, zur beruflichen Fortbildung Beschäftigte und in Heimarbeit Beschäftigte können Elternzeit verlangen.
- ▶ www.bmfsfj.de

Kündigung

- ▶ Zugang beweisen, darum immer schriftlich
- ▶ Fristen beachten
- ▶ Hinweis auf Meldepflicht bei der Agentur für Arbeit nicht vergessen:
 - 3 Tage nach Erhalt der Kündigung!!!!
 - sonst Haftung für Sperrzeit!!!!
- ▶ Außerordentliche Kündigung auch fristlos
- ▶ Abmahnung

Kündigungsfristen

Die gesetzlichen Kündigungsfristen

jeweils zum Monatsende bei einer ordentlichen Kündigung durch den Arbeitgeber



* zum 15. oder zum Monatsende

Kündigungsschutz

▶ für neu Eingestellte nur noch in Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten

Betriebsbedingte Kündigungen

▶ müssen nach Sozialauswahl erfolgen. Berücksichtigt werden:

Dauer der Betriebszugehörigkeit, Alter
Unterhaltungspflichten, Schwerbehinderungen

Grafik: dpa, Jürgen runo

Kündigungsfristen

- ▶ In der Ausbildung (Berufsbildungsgesetz)
 - Kündigung nur in der 4-wöchigen Probezeit, danach nur aus besonderem Grund
- ▶ In einer Probezeit von max. 6 Monaten
2 Wochen zu jedem Termin
- ▶ Durch schriftlichen Einzelvertrag können alle Fristen auf 4 Wochen verkürzt werden, wenn der Betrieb nicht mehr als 20 Mitarbeiter beschäftigt!!!!

Kündigungshindernisse

- ▶ Ab dem 5. Mitarbeiter gilt das Betriebsverfassungsgesetz:
 - Unkündbar sind dann Betriebsratsmitglieder und nominierte Kandidaten zum Betriebsrat sowie der Wahlausschuss – 5 bis 20 Wahlberechtigte 1 BR-Mitglied, 21 bis 50 Wahlberechtigte 3 BR-Mitglieder
- ▶ Mehr als 10 Mitarbeiter greift das Kündigungsschutzgesetz:
 - Soziale Gesichtspunkte beachten
 - Schwangerschaft und Elternzeit (wenn mindestens 3 Jahre im Unternehmen)
 - Schwerbehinderte
 - Genehmigung durch das zuständige Integrationsamt

Kündigungshindernisse

- ▶ Krankheit ist kein Hinderungsgrund!

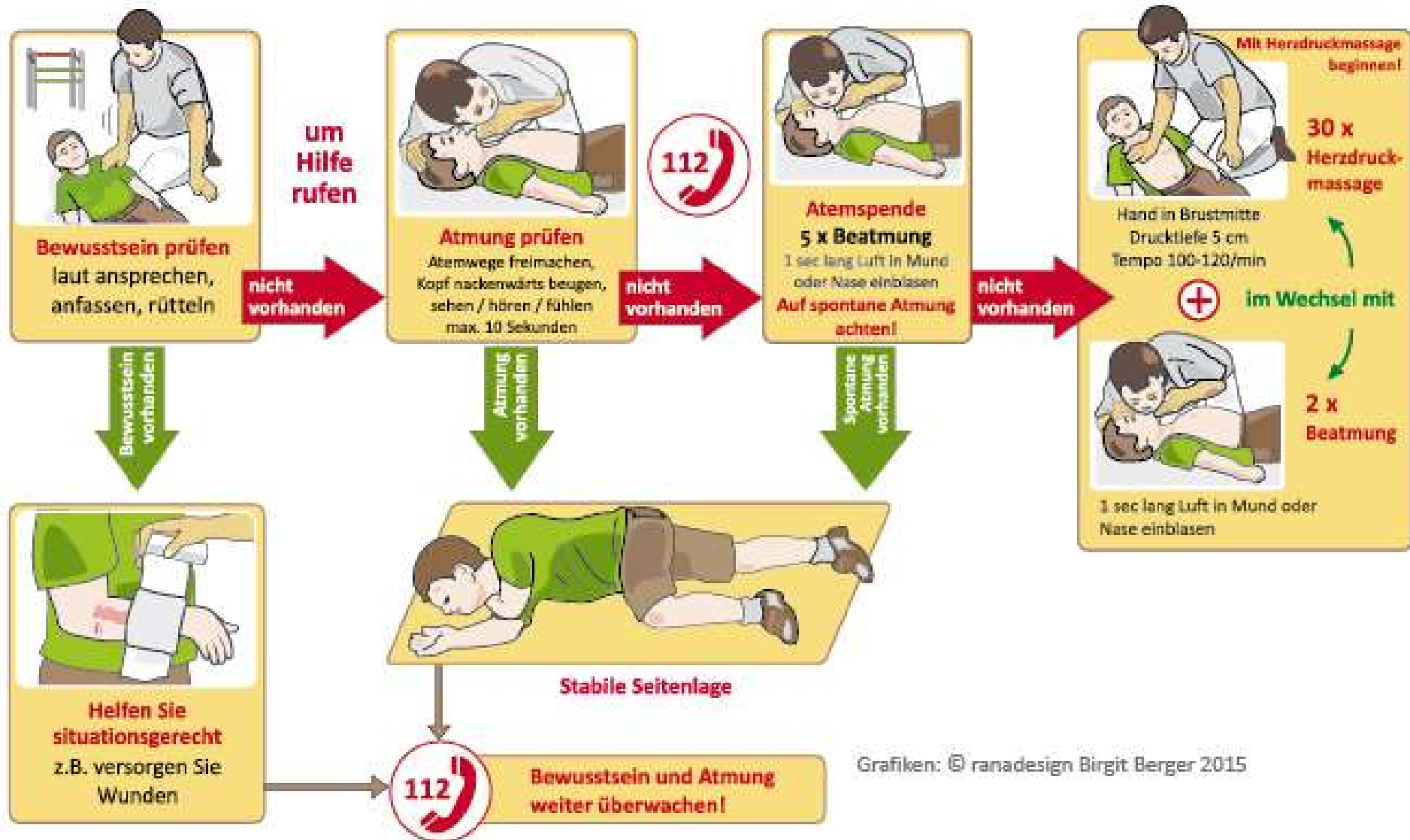
Außerordentliche Kündigung

- ▶ Kündigungsfristen gelten nicht:
 - Bedrohungen
 - grobe Beleidigungen von Vorgesetzten oder des Arbeitgebers
 - besonders gravierende Störungen des Betriebsfriedens.
 - Haft
 - Annahme von Schmiergeldern
 - Diebstahl
 - Gewalt
- ▶ Hohe Anforderungen – meistens vorherige schriftliche Abmahnung erforderlich

Unfallverhütungsvorschriften

- ▶ Die Unfallverhütungsvorschriften stellen die für jedes Unternehmen und jeden Versicherten der gesetzlichen Unfallversicherung verbindlichen Pflichten bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz dar:
- ▶ BG-Vorschriften: BGV (Vorschriften der Berufsgenossenschaften)
- ▶ GUV-Vorschriften: GUV-V (Vorschriften der Unfallkassen)
- ▶ Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Unfallverhütungsvorschriften



Jugendarbeitsschutzgesetz

- ▶ Nicht unter 15 Jahren – wenn noch schulpflichtig
 - Ausnahmen:
 - zum Zwecke der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie
 - im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht
 - in Erfüllung einer richterlichen Weisung
 - über 13 J. in der Landwirtschaft der Eltern und bei leichten Arbeiten, aber nicht mehr als 3 Std. täglich
- ▶ Ärztliche Bescheinigung vor Beginn und nach einem Jahr
- ▶ Keine Arbeit an Berufsschultagen, wenn mindestens 5 Unterrichtsstunden oder der Beginn vor 9 Uhr ist

Jugendarbeitsschutzgesetz

▶ Höchstarbeitszeiten:

- 8 Std. pro Tag, 5 Tage = 40 Stunden
- Allgemein Arbeitsverbot an Sams- und Sonntagen
 - Ausnahme u.a. in der Landwirtschaft und bei der Tierhaltung mit Arbeiten, die auch an Sonn- und Feiertagen naturnotwendig vorgenommen werden müssen
 - Mindestens 2 Sonntage und Samstage im Monat frei
- Nicht vor 5 Uhr und nicht nach 21 Uhr
 - Vor Berufsschultagen nicht nach 20 Uhr
- Schichtzeit in der Landwirtschaft und Tierhaltung max. 11 Std. (inkl. Pausen)
- 12 Stunde Ruhe zwischen 2 Schichten
- 30 Minuten Pause, wenn Arbeitszeit über 4,5 Std.
- 60 Minuten Pause, wenn Arbeitszeit über 6 Std.

Jugendarbeitsschutzgesetz

- ▶ Beschäftigungsverbot
 - 1. Januar, 1. Mai, Ostersonntag, 1. Weihnachtstag
- ▶ Keine Arbeit, die Leistungsfähigkeit übersteigt, gesundheitsgefährdend ist, mit giftigen Stoffen sowie bei außergewöhnlicher Hitze, Kälte, Nässe und Lärm

Betriebsübergabe, – übernahme

- ▶ Alle Ansprüche gehen auf den neuen Inhaber über
- ▶ Informationspflicht und Widerspruchsrecht
- ▶ Nach § 613 a Abs. 5 BGB müssen die im Unternehmen Beschäftigten vor dem Betriebsübergang schriftlich über den geplanten Zeitpunkt des Übergangs, den Grund dafür, die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen sowie über die für die Arbeitnehmer in diesem Zusammenhang geplanten Maßnahmen unterrichtet werden.

Betriebsübergabe, –übernahme

- ▶ Wenn ein Unternehmen übernommen wird, gehen damit auch alle bestehenden Arbeitsverträge des aufgekauften Betriebs an den neuen Besitzer über. ... Für Arbeitnehmer ändert sich grundsätzlich nichts, ein neuer Arbeitsvertrag ist also nicht erforderlich, da der alte weiterhin Bestand hat.

Viehverkehrsordnung

▶ Registrierpflicht

- Als Halter/in von Pferden besteht nach § 26 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) die Pflicht zur Anzeige der Haltung an das **zuständige Veterinäramt** und zwar **bereits vor Aufnahme der Tierhaltung**. Änderungen in der Haltung sowie die Aufgabe der Haltung sind dem Veterinäramt ebenso anzuzeigen.
- Der Tierhalterin/dem Tierhalter wird eine **Registriernummer** zugeteilt. Tierhalter/in im Sinne der ViehVerkV ist jede/r, die/der Equiden hält, für die Haltung verantwortlich ist, unabhängig vom Zweck oder der Dauer der Haltung, ob entgeltlich oder unentgeltlich und unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. In einem Reitstall oder Pferdepensionsstall ist Halter/in die **Betreiberin/der Betreiber** des Stalles. Diese/r zeigt dem Veterinäramt die Zahl der bei ihr/ihm eingestellten Tiere an und erhält eine Registriernummer. Die einzelnen Einsteller/innen erhalten dann keine Registriernummer.
- Die **Registriernummer** ist **Deutscher Galopp** mitzuteilen!

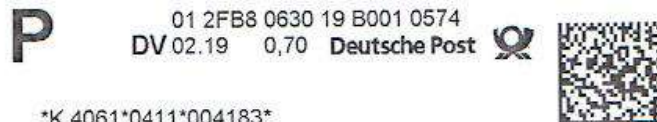
Viehverkehrsordnung



Niedersächsische Tierseuchenkasse

Anstalt des öffentlichen Rechts
Der Vorsitzende des Vorstandes

Niedersächsische Tierseuchenkasse - Brühlstr. 9 - 30169 Hannover



*K 4061*0411*004183*
Frau
Karen Kaczmarek
Untere Hofbreite 19
38667 Bad Harzburg

TSK-Nr.: 2077566
Reg.-Nr.: 03-153-002-0154

Hotline
(0511) 70156-70

Datum
25.02.2019

4183
1
365

Viehverkehrsordnung

▶ Tierseuchenkasse

- Ein Halter von Pferden ist verpflichtet, seinen Tierbestand jährlich der Tierseuchenkasse zu melden (Stichtag 15. Januar) und meistens auch eine Gebühr zu bezahlen.

www.tierseuchenkasse.de

▶ Pferdepass muss immer beim Pferd sein.

▶ Eintrag im Pferdepass, ob zur Schlachtung bestimmt oder nicht

- Eintrag „nicht zur Schlachtung *zum menschlichen Verzehr* bestimmt“ kann nicht mehr geändert werden.

Tierzuchtgesetz

▶ Zweck

Im züchterischen Bereich ist die Erzeugung ... auch durch Bereitstellung öffentlicher Mittel, so zu fördern, dass

1. die Leistungsfähigkeit der Tiere unter Berücksichtigung der Tiergesundheit erhalten und verbessert wird,
2. die Wirtschaftlichkeit, insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit, der tierischen Erzeugung verbessert wird,
3. die von den Tieren gewonnenen Erzeugnisse den an sie gestellten qualitativen Anforderungen entsprechen.
4. Eine genetische Vielfalt erhalten wird.

▶ Ziel

Eintragungen der Produkte und Teilnahme an Leistungsprüfungen

- In der Vollblutzucht darf auch ein Hengst ohne 95-kg-GAG-Marke decken und die Produkte dürfen auch laufen! Nur eine Züchterprämie wird nicht gezahlt!

Tierseuchengesetz

- ▶ Tierseuche ist eine Infektion oder Krankheit, die von einem Tierseuchenerreger unmittelbar oder mittelbar verursacht wird, bei Tieren auftritt und auf Tiere oder Menschen übertragen werden kann
- ▶ Wer Tiere hält, hat zur Vorbeugung vor Tierseuchen und zu deren Bekämpfung dafür Sorge zu tragen, dass Tierseuchen weder in seinen Bestand eingeschleppt noch aus seinem Bestand verschleppt werden, sich im Hinblick auf die Übertragbarkeit anzeigepflichtiger Tierseuchen bei den von ihm gehaltenen Tieren sachkundig zu machen, Vorbereitungen zur Umsetzung von Maßnahmen zu treffen, die von ihm beim Ausbruch einer Tierseuche nach den für die Tierseuche maßgeblichen Rechtsvorschriften durchzuführen sind.

Tierseuchengesetz

- ▶ Anzeigepflicht (schon bei Verdacht) beim Veterinäramt:
 - Afrikanische Pferdepest
 - Ansteckende Blutarmut
 - Tollwut
 - West-Nil-Virus
 - Beschälerseuche
 - Hirnentzündung (Enzephalomyelitis)
 - u.a. nach Infektionskrankheiten (z. B. Rotz)

Keine Startberechtigung ohne vorgeschriebene Impfungen gegen Influenza und seit 5. März 2021 auch gegen Herpesviren!

Tierkörperbeseitigungsgesetz

- ▶ Heißt korrekt „Gesetz über tierische Nebenprodukt-Beseitigung“
- ▶ Der Besitzer hat der zuständigen Behörde, in deren Einzugsbereich die bezeichneten tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte anfallen, unverzüglich zu melden, wenn diese angefallen sind.
- ▶ Ein gestorbenes Pferd muss von der Tierkörperbeseitigungsanstalt abgeholt werden.
 - Kosten eventuell über Tierseuchenkasse abgedeckt
 - Gilt offiziell auch für alle Kleintiere
 - Das Grab hinter dem eigenen Haus für den Hofhund ist seit vielen Jahren offiziell verboten!

Geldwäschegesetz

- ▶ Alle Bargeldtransaktionen von 10.000 € und mehr fallen unter das Geldwäschegesetz
 - Personalausweis zeigen lassen, Namen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift und Ausweis-Nummer notieren und 5 Jahre gut auffindbar weglegen.
 - Bußgeld bei Verstoß höher als der Verkaufserlös!

Bau- und Umweltrecht

▶ Bauplanung

- Prüfen, ob Pferdehaltung überhaupt erlaubt
- Schon eine Nutzungsänderung ist genehmigungspflichtig
- Bauvoranfrage stellen
- Baugenehmigung abwarten und Auflagen beachten

Trainingsbahn

- ▶ Vor dem Bau unbedingt mit den Genehmigungsbehörden, besonders auch mit der Umweltbehörde, die notwendigen Baumaßnahmen wie Erdbewegungen, Baumfällungen oder Heckenentfernungen besprechen!

Mistlagerung und –beseitigung

- ▶ Reiner Pferdemist ist ein Düngemittel und fällt unter die Kategorie Wirtschaftsdünger. Bei Abgabe an Fremde sollte der Pferdemist nicht mit anderen organischen Reststoffen wie Küchenabfällen vermischt werden, da sonst unter Umständen die Vorgaben der Bioabfallverordnung eingehalten werden müssen.

Mistlagerung und –beseitigung

▶ Lagerung

◦ Wasserdichte Mistlagerstätte

- Größe richtet sich nach der Anzahl der Pferde
- Nach guter fachlicher Praxis wird empfohlen, (insbesondere bei Neuanlagen) die Dungplatte so zu dimensionieren, dass pro Monat Lagerdauer ein Volumen von 1,5 m³ (Kleinpferde) bis 2 m³ (Großpferde) in Abhängigkeit von der möglichen Stapelhöhe des Mistes erreicht wird.
- Berechnung der Fläche = Frischmistanfall x Lagerdauer / Dichte Festmist / Stapelhöhe
- Seit 01.01.2020 mindestens eine Lagerfläche für 2 Monate nachweisen – maximale Lagerzeit 6 Monate
- Dungplatten und Sammelbehälter (Jauchegruben) sind bauliche Anlagen und daher baugenehmigungspflichtig.

Mistlagerung und -beseitigung

- Auffanggrube für Sickerwasser
 - Mistvergifteter Regen darf nicht ins Grundwasser gelangen
 - Als Ersatz für eine Sickergrube kann eine Überdachung dienen
 - Weiterhin kann die zweimonatige Lagerverpflichtung ggf. über einen wasserdichten Container erfüllt werden. Der Container muss entweder abgedeckt werden oder unter Dach stehen. Diese Lagerung muss aber auf jeden Fall mit dem örtlichen Landkreis abgesprochen werden.
- ▶ Beseitigung
 - Ausbringung
 - Pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche jährlich nicht mehr als 2,5 Dungeinheiten, in Wasserschutzgebieten nicht mehr als 2 Dungeinheiten
 - 1,5 ältere Pferde oder 5 Jungpferde bis 3 Jahre sorgen für 1 Dungeinheit
 - Sperrfrist für die Aufbringung von Festmist vom 01.12. bis 15.01., in nitratbelasteten Gebieten vom 01.11. bis 31.01.
 - Ohne eigene Flächen muss ein Abnahmevertrag eines geeigneten Landwirts vorliegen

Mistlagerung und –beseitigung

- ▶ Sobald der Pferdehalter mehr als 200 t Pferdemist im Jahr abgibt, besteht eine Melde- und Aufzeichnungspflicht für Abgeber und Aufnehmer.
- ▶ Ein Pferd erzeugt pro Jahr zwischen 10 und 11 t Mist.
- ▶ Durch eine Änderung der Meldeverordnung am 1. Juli 2017 sind auch Betriebe meldepflichtig, die in Summe mehr als 200 t Wirtschaftsdünger im Jahr aufnehmen.
- ▶ Bei der Meldung einer Lieferung muss die Betriebs- beziehungsweise Registriernummer vom Abgeber und Empfänger angegeben werden.

Mistlagerung und –beseitigung

- ▶ Weiterhin ist zu beachten, dass die Meldung spätestens einen Monat nach Abschluss einer Lieferung erfolgen muss und die Aufzeichnungen 7 Jahre aufbewahrt werden müssen.
- ▶ Meldestelle Wirtschaftsdünger Niedersachsen, Telefon: 0441 801–650, Telefax: 0441 801–166, E-Mail: meldestelle-wirtschaftsduenger@lwk-niedersachsen.de

Artgerechte Pferdehaltung

▶ Boxengröße

- Faustregel: Doppelte Widerristhöhe im Quadrat
 - Pferd mit 1,70 m Stockmaß = knapp 12 qm
 - Türen möglichst breit sein (1,20 Meter) und für Großpferde 2,50 Meter hoch
- Höhe mindestens 2,50 Meter
- Die dauerhafte Anbindehaltung (Ständerhaltung) von Pferden ist tierschutzwidrig.

▶ Auslauf

- Frische Luft und größere Bewegungsmöglichkeit
 - Paddock: Mind. 50 m² pro mittelgroßes Pferd

▶ Koppel

- Sozialisation, Regeneration und Rehabilitation

Artgerechte Pferdehaltung

Leitlinien zu Umgang mit und Nutzung von Pferden unter Tierschutzgesichtspunkten

(Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Stand 7/2020)

[Tierschutz-pferdesport.pdf \(bmel.de\)](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/themen/tier/tierwohl/tierschutz-pferdesport.pdf)

- ▶ Das Halten eines einzelnen Pferdes ohne Artgenossen widerspricht dem natürlichen Sozialverhalten der Pferde.
 - in jedem Fall ist mindestens Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zwischen den Tieren sicherzustellen.

Artgerechte Pferdehaltung

- ▶ Unter natürlichen Bedingungen bewegen sich Pferde im Sozialverband bis zu 16 Stunden täglich.
 - langsame Bewegung (Schritt) verbunden mit Futteraufnahme
 - mangelnde Bewegung kann die Ursache von Verhaltensstörungen sein und bedingt Schäden, insbesondere am Bewegungsapparat. Darüber hinaus beeinträchtigt Bewegungsmangel auch die Selbstreinigungsmechanismen der Atemwege sowie den gesamten Stoffwechsel.
 - kontrollierte Bewegung kann die freie Bewegung nicht vollständig ersetzen
 - so oft wie möglich Weidegang und/oder Auslauf anbieten

Artgerechte Pferdehaltung

- ▶ Richtige Fütterung (Herr Klein)
- ▶ Sinnvolle Pflege durch den Menschen ist für das Wohlbefinden des Pferdes unerlässlich
 - die Pflege muss ggf. haltungsbedingte Einschränkungen des arteigenen Pflegeverhaltens ausgleichen.
 - Pflegemaßnahmen fördern das Vertrauen der Pferde zum Menschen und sind eine Möglichkeit für soziale Kontakte.
 - um die physiologische Funktion des Haarkleides nicht unnötig zu beeinträchtigen, sollen
 - das Eindecken zur Verhinderung des Fellwachstums sowie das Scheren des Fells an den Notwendigkeiten orientiert werden

Artgerechte Pferdehaltung

- ▶ Hufpflege
- ▶ Tierärztliche Versorgung
- ▶ Stallboden und Einstreu
- ▶ Weide und Auslauf
 - Witterungsschutz
 - Art typischerweise suchen Pferde bei ungünstigen Witterungsbedingungen (z. B. anhaltender Niederschlag, niedrige Temperaturen verbunden mit starkem Wind oder intensive Sonneneinstrahlung bei hohen Temperaturen) oder hohem Aufkommen von Stechinsekten oder anderen Lästlingen einen Witterungsschutz auf.

Artgerechte Pferdehaltung

- Einzäunung
 - Die Einzäunung muss so beschaffen sein, dass größtmögliche Sicherheit für Tier und Mensch gewährleistet ist. Dabei sind die Art typischen Verhaltensweisen des Pferdes als Fluchttier und die Besonderheiten seines Gesichtsfeldes zu berücksichtigen.
 - Als *alleinige* Einzäunung ist Stacheldraht oder Knotengitter (Wildzaun) bei Pferden tierschutzwidrig.

Tierschutzgesetz

▶ § 1:

- Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

▶ § 2:

- Angemessene Ernährung, Pflege, verhaltensgerechte Unterbringung und artgerechte Bewegung

Tierschutzgesetz

▶ § 3 (Auszug):

◦ Es ist verboten

1. einem Tier Leistungen abzuverlangen, denen es nicht gewachsen ist, oder die seine Kräfte übersteigen

2. ein gebrechliches, krankes, abgetriebenes oder altes Tier, für das ein Weiterleben mit nicht behebbaren Schmerzen verbunden ist, zu einem anderen Zweck, als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung, zu veräußern

5. ein Tier auszubilden, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind

11. an einem Tier Dopingmittel anzuwenden

Tierschutzgesetz

- ▶ Pferde dürfen an 15-jährige und jüngere Personen nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten abgegeben werden (§ 11c)
- ▶ Einer Genehmigung der zuständigen Behörde bedarf nach § 11
 - Wer Tiere für andere halten will
 - Wer einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhalten will, also auch ein Besitzertrainer (Registrierung)

Tierschutzgesetz

- ▶ **Weitere Tierschutzrelevante Missstände**
 - die Tasthaare des Pferdes kürzen oder die Ohrmuscheln ausrasieren
 - Pferde nicht gegen Tetanus (Wundstarrkrampf) impfen
 - Elektrozäune in Boxen oder Kleinausläufen

Tierschutz in der Rennordnung

Seit 1. Oktober 2021

157. Vor Trainingsbeginn und vor dem ersten Lebensstart müssen Rennpferde tierärztlich untersucht werden. Bei den Untersuchungen werden die Pferde intensiv physisch und psychisch begutachtet.

- ▶ Untersuchender Tierarzt muss bei Deutscher Galopp registriert sein
- ▶ Neu seit 1. Januar 2024 direkte Abrechnung mit dem Tierarzt
- ▶ Deutscher Galopp erhält für die Eintragung jeweils 29,00 € plus Mehrwertsteuer

Tierschutz in der Rennordnung

Seit 1. Oktober 2021

407.17 Für Pferde, die bei den letzten beiden Starts in Flachrennen jeweils mehr als 20 Längen (bei 2-jährigen Pferden 15 Längen) hinter dem letzten Pferd eines anderen Trainers ins Ziel gekommen sind, müssen eine 60-tägige Entwicklungspause einhalten, bevor sie wieder an den Start kommen dürfen.

Tierschutz in der Rennordnung

Seit 18. Februar 2022

- ▶ 407.18 Ein Pferd ist zu einem Rennen nicht zugelassen, wenn es sich nach Feststellung durch die Rennleitung am Renntag überschlagen hat. Das Überschlagen bedeutet, dass das Pferd nach hinten oder nach vorne um die Querachse oder Längsachse zu Boden geht.

Tierschutz in der Rennordnung

▶ Junge Pferde

- 408. Ein 2-jähriges Pferd darf maximal 8 Starts pro Jahr absolvieren
- 481. Nur Reitklappe nicht länger als 40 cm
 - Reiter von 2-jährigen Pferden bzw. 3-jährigen Halbblutpferden
 - alle Reiter in Rennen an dem ein 2-jähriges Pferd bzw. ein 3-jähriges Halbblutpferd teilnimmt
 - alle Reiter in Nachwuchsrennen und in Amateurflachrennen

Tierschutz in der Rennordnung

- ▶ 336. Rennen für 2-jährige Pferde bis 31. Juli maximal 1700 m, danach maximal 2000 m
- ▶ 331. Hindernisrennen für 3-jährige Pferde nicht vor dem 1. Mai
- ▶ 332. kein Hindernisrennen für 3-jährige und ältere Pferde

Tierschutz in der Rennordnung

- ▶ Alle Pferde
- ▶ 190. ff Trainer und Reiter müssen eine Lizenz haben (Fortbildungspflicht!)
- ▶ 227. Reiter darf kein Alkohol, Drogen, Anregungs- oder Beruhigungsmittel und keine Diuretika genommen haben
- ▶ 299. Eine Rennbahn muss Innenrails oder wenigstens bruch- und splittersichere, abgerundete, ummantelte Stangen haben

Tierschutz in der Rennordnung

- ▶ 403.5 nur von Trainern mit Lizenz trainiert
- ▶ 407.5 innerhalb von 2 Tagen nur ein Start
- ▶ 407.6 Impfungen müssen mindestens 7 Tage zurück liegen
- ▶ 407.8 Startverbot bei Luftröhrenkanüle oder Luftröhrenfistel
- ▶ 407.9 nur bis einschl. 15. Lebensjahr
- ▶ 407.10 maximal 25 Starts im Jahr
- ▶ 407.15 Startverbot für 14 Tage bei intraartikulärer Injektionsbehandlung mit einem Glukokortikoid – Kortisonspritze ins Gelenk

Tierschutz in der Rennordnung

- ▶ 407.16 Anbinden der Zunge verboten (Disq.)
- ▶ 425. Ausschluss wegen Krankheit, Temperamentsfehler, gestörten Sehvermögens
- ▶ 426. Ausschluss durch Rennleitung wegen schlechter körperlicher Verfassung
- ▶ 440. Rennleitung kann tierärztliche Untersuchung fordern

Tierschutz in der Rennordnung

- ▶ 480.a) Ausschluss, wenn keine oder keine zugelassenen Hufeisen auf allen vier Hufen
- ▶ 480.b) Hufeisen ohne Kanten, Griffe und Stollen
- ▶ 480.c) Sporen sind nicht erlaubt
- ▶ 480.d) Peitschenstärke (mind. 8 mm) und -länge (max. 75 cm) werden überprüft
- ▶ 454. Ein Pferd ist rechtzeitig auf dem Sattelplatz zu satteln. Auf Antrag bei der Rennleitung bzw. durch Kennzeichnung im Trainerservice (SIS) kann und auf Anordnung der Rennleitung sowie des Deutschen Galopp muss ein Pferd in der Gastbox oder im Stall gesattelt werden. Seit 2019 kostenlos!

Hufeisenverlust in den Besondere Bestimmungen 2024:

- ▶ Entgegen Nr. 480 RO darf ein Pferd, welches zwischen Verlassen des Führings und Start des Rennens ein Hufeisen verliert, auch ohne das entsprechende Hufeisen starten, ohne dass ein Nachbeschlagen erforderlich ist. **Dies gilt für Sandbahnrennen.**
- ▶ Bei **Grasbahnrennen** muss der Trainer oder Stellvertreter vor jedem Renntag an der Waage anmelden, ob das entsprechende Pferd bei einem möglichen Verlust eines Hufeisens an den Hinterbeinen nicht starten soll. Erfolgt keine Deklaration an der Waage, startet ein solches Pferd, auch falls aus Zeit- oder sonstigen Gründen kein Nachbeschlagen möglich ist.

Tierschutz in der Rennordnung

- ▶ 480.e) Ohrenstöpsel dürfen nicht gezogen werden
- ▶ 480.f) Nasenpflaster sind nicht erlaubt
- ▶ 482. Ein Reiter hat die Anweisungen zum Peitschengebrauch (Richtlinie 9) zu befolgen. Ein fehlerhafter Peitscheneinsatz (übertriebener/falscher Peitschengebrauch gem. Richtlinie 9), wird durch die Rennleitung gem. Nr. 589 ff RO mit einem Ordnungsmittel geahndet; eine Disqualifikation findet nicht statt
- ▶ 490. Ein Reiter oder sein Pferd darf einen anderen Reiter oder dessen Pferd nicht behindern
- ▶ 491. Ein Pferd darf ein anderes Pferd nicht kreuzen, ohne einen Vorsprung von mindestens zwei Pferdelängen, gerechnet vom Schweif des vorderen bis zum Kopf des folgenden Pferdes, zu haben.
- ▶ 529 bis
- ▶ 541 Doping ist verboten

Tierschutz in der Rennordnung

▶ R 9 - ANWEISUNGEN ZUM PEITSCHENGEBRAUCH

Die Rennleitungen sind gehalten, Verstöße gegen die Anweisungen zum Peitschengebrauch konsequent zu ahnden. Folgende Hilfsmittel zur Korrektur und Hilfegebung sind zugelassen:

1. Peitschen (shock absorbing) ummantelt bis zu einer Länge einschl. Klappe von max. 75 cm (Nr. 480 RO),
2. Reitklappen bis zu einer Länge einschl. Lasche von max. 40 cm (Nr. 481 RO),
3. Peitschen dürfen an keiner Stelle schmaler als 8 mm sein,
4. die Peitschen und Reitklappen dürfen keine Verstärkungen oder sonstigen Veränderungen enthalten. Peitschen bzw. Reitklappen werden anhand des Messgerätes an der Waage überprüft.

Tierschutz in der Rennordnung

▶ Anweisungen zum Einsatz der Peitsche:

1. Korrekte Hilfegebung mit der Peitsche liegt vor, wenn:

a) dem Pferd die Peitsche vor dem eigentlichen Einsatz gezeigt wird,

b) die Peitsche seitlich am Pferd entlang im Rhythmus mit der Galoppade des Pferdes eingesetzt wird,

c) die peitschenführende Hand unter Schulterhöhe bleibt,

d) die Peitsche an der Hinterhand eingesetzt wird.

Tierschutz in der Rennordnung

2. Korrekte Hilfegebung zur Korrektur liegt vor, wenn:

die Peitsche als Hilfsmittel gebraucht wird, unter anderem damit das Pferd gerade bleibt. Die Korrektur soll kurz, kontrolliert und effektiv sein. In allen Fällen der Korrektur gilt, dass das Pferd neben dem Gebrauch der Peitsche energisch mit Händen geritten werden muss; die Peitsche stellt insoweit keinen Ersatz für eine energische Reitweise mit den Händen dar.

Zur Korrektur wird die Peitsche mit der Hand am Zügel an der Schulter des Pferdes gebraucht. Dabei darf die Hand weder vom Zügel genommen noch mehr als 10 cm über Widerristhöhe geführt werden, und es darf keine Ausholbewegung mit der Peitsche über 90 Grad festzustellen sein. Ein Gebrauch der Peitsche zur Korrektur gilt nicht als Einsatz im Sinne von Nr. 1 dieser Anweisung R 9. Ein fehlerhafter Gebrauch der Peitsche zur Korrektur entspricht einem Verstoß gegen Nr. 594/17 RO.

Tierschutz in der Rennordnung

3. Zu häufiger Einsatz: (Verstoß gegen Nr. 594/10 RO)

Ein zu häufiger Einsatz der Peitsche liegt vor, wenn ein Reiter die Peitsche zur Hilfegebung mehr als 3 Mal im gesamten Rennen einsetzt.

Tierschutz in der Rennordnung

4. Falscher Einsatz oder Gebrauch der Peitsche: (Verstoß gegen Nr. 594/17 RO)

- a) Einsatz oder Gebrauch der Peitsche mit wilden und unkontrollierten Bewegungen, durch die das Pferd außer Balance gerät oder gestört werden kann.
- b) Einsatz der Peitsche, ohne dass diese vorher gezeigt wird.
- c) Ausholen zum Einsatz der Peitsche mit der peitschenführenden Hand über Schulterhöhe bzw. nicht seitlich entlang am Pferd.
- d) Einsatz der Peitsche zur Hilfegebung auf andere Stellen als auf die Hinterhand.
- e) Schnell hintereinander folgender Einsatz der Peitsche über eine kurze Distanz und/oder gegen den Galopprrhythmus des Pferdes.

Tierschutz in der Rennordnung

f) Wenn unter Einsatz oder Gebrauch der Peitsche ein Pferd die gerade Linie verlässt.

g) Einsatz auf Pferden, die ihre Position nicht mehr verändern können.

h) Einsatz oder Gebrauch auf einem Pferd ohne erkennbaren Grund, insbesondere vor dem Rennen und nach Erreichen des Zieles.

i) Ein Einsatz mit solcher Härte, dass das Pferd verletzt wird.

j) Einsatz auf Pferden, die dadurch nicht schneller werden.

k) Einsatz auf offensichtlich geschlagenen Pferden.

Verstöße nach d), e), g), h), i), j) und k) sollen mit einem Reitverbot (Lizenzentzug) geahndet werden.

Die Rennleitungen sind gehalten, Verstöße gegen diese Anweisungen konsequent zu ahnden.

Tierschutz in der Rennordnung

5. Überwachung durch die Rennbahntierärzte:

Die Rennbahntierärzte sind angewiesen, der Rennleitung Mitteilung zu machen, wenn sie feststellen, dass:

- a) an einem Pferd die Auswirkungen des Peitscheneinsatzes an unzulässigen Stellen feststellbar sind,
- b) Striemen (Anschwellen der Hautoberfläche) sichtbar sind und
- c) das Pferd durch den Peitscheneinsatz verletzt wurde.

Tierschutz in der Rennordnung

- ▶ Hindernisrennen
- ▶ 407.7. keine 3 Rennen innerhalb von 12 Tagen
- ▶ 302. bis
- ▶ 308. Beschaffenheit der Bahn und der Hindernisse
- ▶ 337. Hürdenrennen mindestens 3000 m
Jagdrennen mindestens 3200 m
- ▶ 338. für 4-jähr. Pferde vor dem 1. Mai max. 3600 m, vor dem 1. August max. 4000 m, danach max. 5100 m
- ▶ 409. maximal 12 Rennen im Jahr für 4-jährige und ältere Pferde, maximal 10 im Jahr für 3-jährige Pferde
- ▶ 488. Ein Pferd, das gefallen oder zweimal ausgebrochen ist, das zweimal verweigert hat oder reiterlos wurde, darf nicht nachgeritten werden.

Tierschutz

▶ PRE RACE KONTROLLEN

Seit 21. Januar 2024 in Dortmund werden vor dem Rennen erstmals Pre Race Kontrollen durch einen Tierarzt und dem Sprecher der Rennleitung durchgeführt. Diese Pre Race Kontrollen werden vorerst bis Ende März an jedem Renntag durchgeführt.

Nach der Rennkarriere???

- ▶ Umschulung zu Reit- und Freizeitpferden
 - www.runningaffairs-pferdesport.de
 - www.renn-pferde-boomerang.de
 - www.vollblutmarktplatz.com
 - www.rennpferde-rente.de

Tierschutztransportverordnung

- ▶ Deutsche Verordnung vom 11.02.2009
- ▶ EG-Richtlinie 1 / 2005
- ▶ Alle Transporteure müssen Sachkunde haben
- ▶ Nur gewerbliche Transporteure müssen Bescheinigung über eine entsprechende Prüfung haben

Tierschutztransportverordnung

- ▶ Jeder Tierhalter, der ein Nutztier über mehr als 65 km in Verbindung mit einer **wirtschaftlichen Tätigkeit** transportiert, hat einen sogenannten Tiertransporte-Befähigungsnachweis zu erbringen. Hintergrund der Richtlinie ist die Verbesserung des Tierschutzes bei Transporten.
- ▶ Eine **wirtschaftliche Tätigkeit** im Sinne der Verordnung liegt immer dann vor, wenn dies steuerlich zu einer Veranlagung führt – auch wenn es finanziell gesehen ein Verlustgeschäft sein sollte.
- ▶ Daraus folgt, dass Privatpersonen in der Regel keinen Tiertransport-Befähigungsnachweis benötigen. Dies ist dann der Fall, wenn das Pferd zu reinen Hobbyzwecken gehalten wird. Zudem wird kein Befähigungsnachweis verlangt, wenn ein Pferd in oder aus einer Tierarztpraxis bzw. Tierklinik transportiert.
- ▶ Sollten Sie tatsächlich einen Befähigungsnachweis erlangen müssen, so ist die Absolvierung eines Lehrganges erforderlich. Mit dem Nachweis der bestandenen Prüfung kann man dann beim zuständigen Veterinäramt den Befähigungsnachweis und die Zulassung als Transportunternehmer gemäß Typ 1 beantragen.

Tierschutztransportverordnung

- ▶ Für alle Transporteure gelten natürlich die Bestimmungen des Tierschutzes!!!!
- ▶ § 3 bis 7 und 26 bis 29
 - Kranke oder verletzte Tiere dürfen nicht befördert werden (außer zur tierärztlichen Behandlung)
 - Tiere mit Brüchen, großen Wunden, offensichtlichen Schmerzen dürfen von der Rennbahn nur in die nächste Tierklinik befördert werden – im Zweifelsfall entscheidet der Tierarzt über die Transportfähigkeit

Tierschutztransportverordnung

- ▶ Am Bestimmungsort sind die Tiere unverzüglich zu entladen
- ▶ Für eine ordnungsgemäße Unterbringung ist zu sorgen
- ▶ Beim Verladen dürfen den Tieren keine Schmerzen zugefügt werden
 - Treibhilfen dürfen nur zum Leiten, nicht zum Bestrafen verwendet werden
 - Elektrische Treibhilfen sind verboten
 - Mechanische Hilfsmittel sind verboten
- ▶ Keine Beruhigungsmittel erlaubt

Tierschutztransportverordnung

- ▶ Bei Verladehöhe von 50 cm und mehr muss die Rampe einen Seitenschutz haben
- ▶ Neigungswinkel der Verladerampe darf nicht mehr als 20 Grad betragen
- ▶ Die Rampe muss rutschfest sein
- ▶ Bei längeren Transporten ist Fütterung und Tränken sicherzustellen
- ▶ Bodenfläche pro Pferd 1,75 qm – 3,5 qm
- ▶ Ausreichende Lichtquellen und Frischluft

Tierschutztransportverordnung

- ▶ Hinten beschlagene Pferde müssen angebunden oder in abgetrennten Ständen transportiert werden
- ▶ Unverträgliche Tiere sind ebenso wie Hengste und Stuten und andere Hengste getrennt oder durch entsprechende Abtrennungen auf einem Fahrzeug zu befördern
- ▶ Jedes einzelne Tier muss erreichbar sein
- ▶ Beschilderung lebende Tiere
- ▶ Pferde außer Fohlen müssen Halfter tragen

Gewerblicher Transport

▶ Papiere:

- Gewerbeanmeldung als Pferdetransporteur
- Nachweis einer gültigen Güterschaden-Haftpflicht-Versicherung
- Für Fahrzeuge und Gespanne über 3,5 to. gültige EU-Lizenz
- Zulassung als Tier-Transportunternehmen (Art. 10 Abs. 1 der EU-Richtlinie)
- Bei Transportzeiten über 12 Stunden Zulassung gemäß Art. 11
- Befähigungsnachweise der Fahrer und Begleiter
- Ladeschein und Fahrzeug-Desinfektionsnachweis
- Transport- und Notfallplan
- Bei grenzüberschreitendem Verkehr Gesundheitszeugnisse der Tier und Equidenpässe

Arbeitsschutz

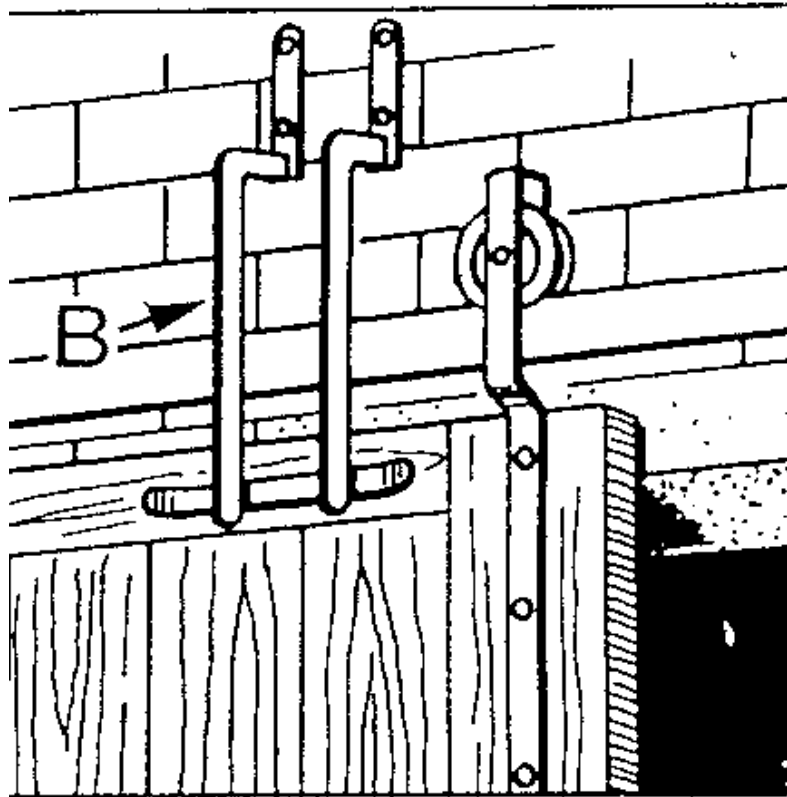
- ▶ Stall
- ▶ Feuerschutz
 - Stroh- und Heulagerung
 - Möglich wenig direkt im Stall lagern
 - Offene Lagerung mindestens 25 m Abstand zu festen Wänden oder 50 m zu Gebäuden mit Holzwänden und Reetdächern
 - Nicht zur Straßenseite lagern oder unter Vordächern (Zigarettenkippen!!!)
 - Heu-Erhitzung
 - Nach dem Aufpressen prüfen, Prüfung die nächsten fünf Tage wiederholen

Arbeitsschutz

- Feuerlöscher
 - Nicht nur bereitstellen, sondern auch regelmäßig überprüfen
- Absolutes Rauchverbot
- Vorsicht mit Heiz- und Wärmegeräten
 - Nach allen Seiten Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m
- Elektrische Anlagen
 - Nur Geräte mit amtlichen Prüf- und Schutzzeichen einbauen
 - Durchgebrannte Sicherung nicht flicken
 - FI-Schalter (Fehlerstromschutzschalter), der gefährliche Fehlerströme verhindert, einbauen, regelmäßig und nach jedem Gewitter prüfen

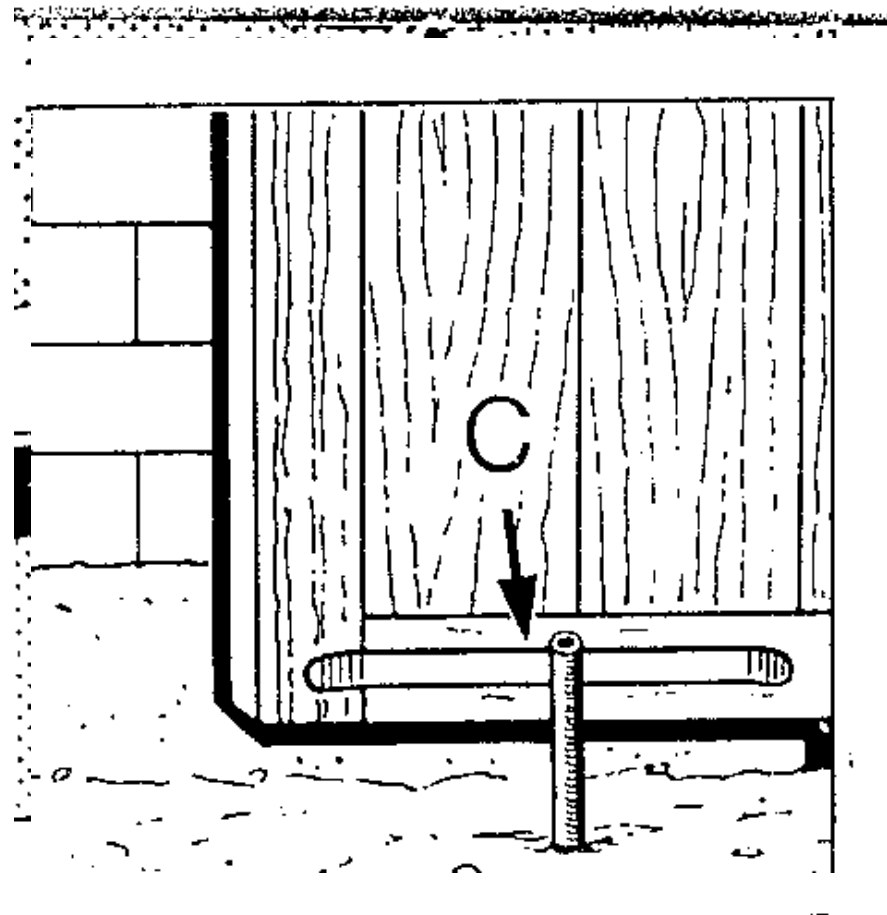
Arbeitsschutz

- Schiebetore
 - Sichern gegen Herauslaufen...



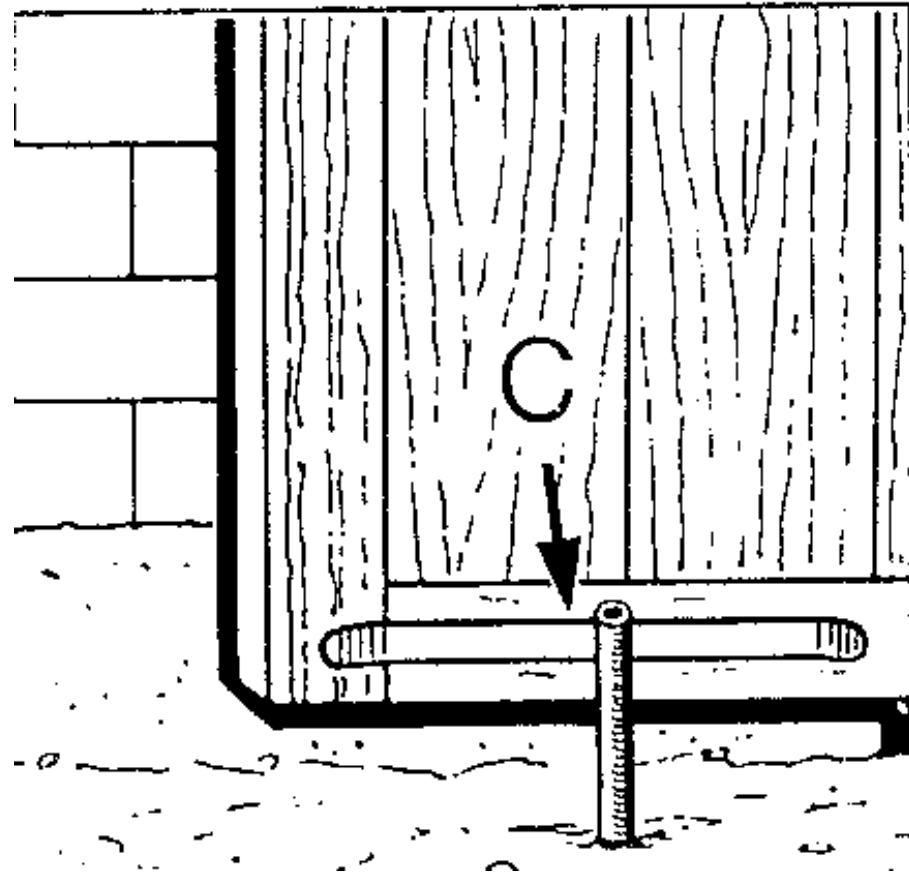
Arbeitsschutz

- ...Ausheben und...



Arbeitsschutz

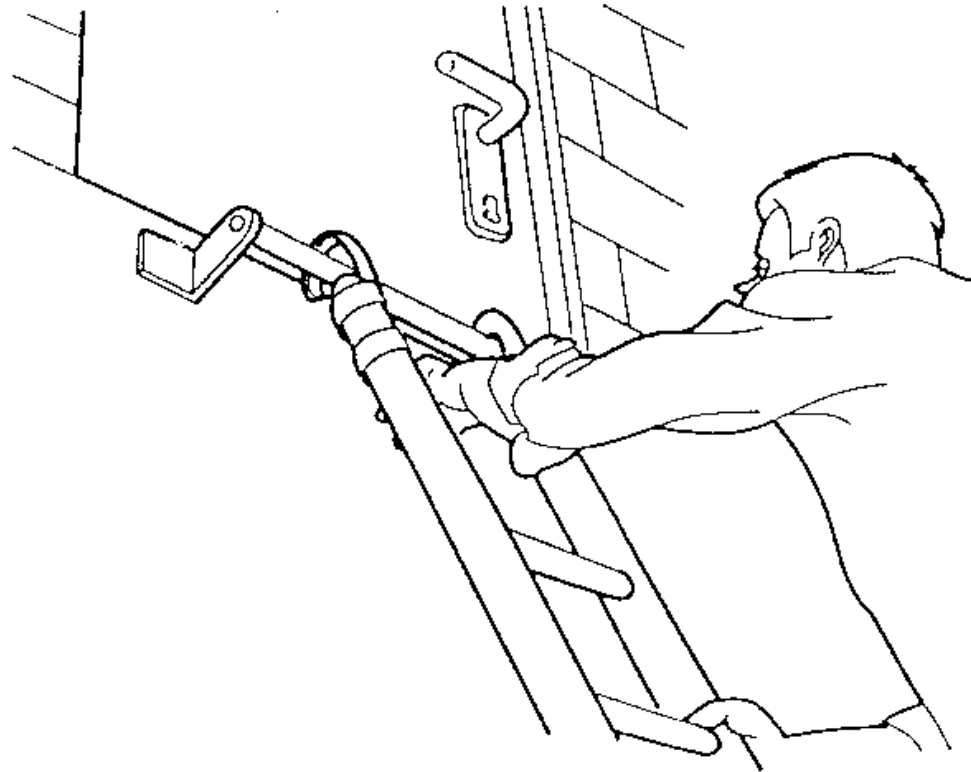
- ...Abdrücken



Arbeitsschutz

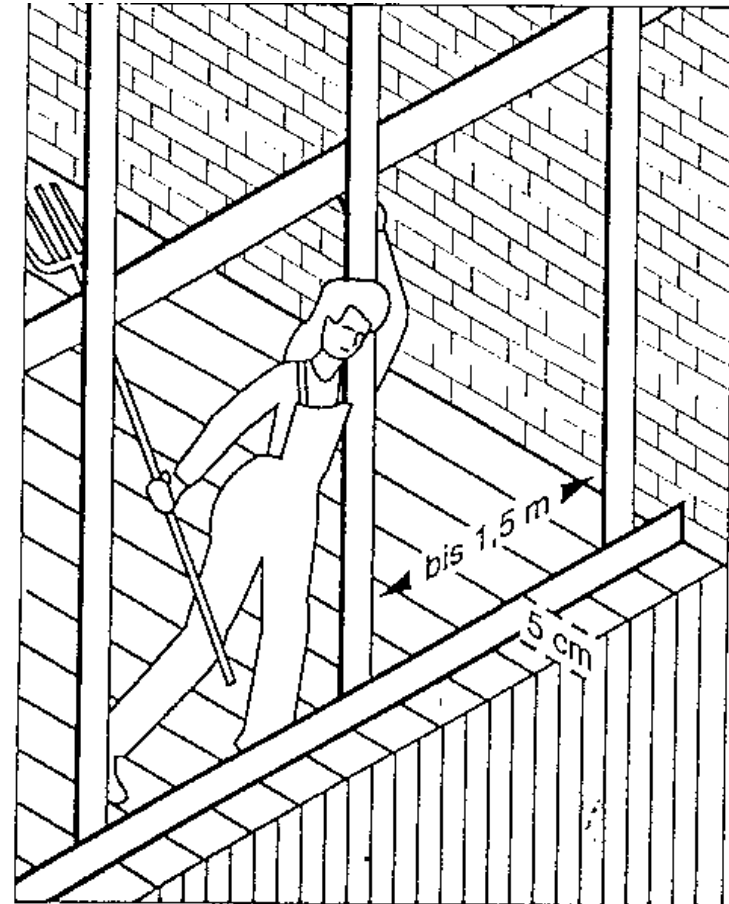
- Leitern
 - Holme unbeschädigt
 - Sprossen fest und nicht aufgenagelt
 - Rutschfeste Füße für festen Boden, spitze Füße für gewachsenen Boden
 - Spreizsicherung bei Dreieckleitern
 - Hilfspersonal zum Festhalten
 - Einhängbügel an Bodenkante
 - Handgriffe auf dem Heuboden, sonst nicht über die fünfoberste Sprosse betreten

Arbeitsschutz



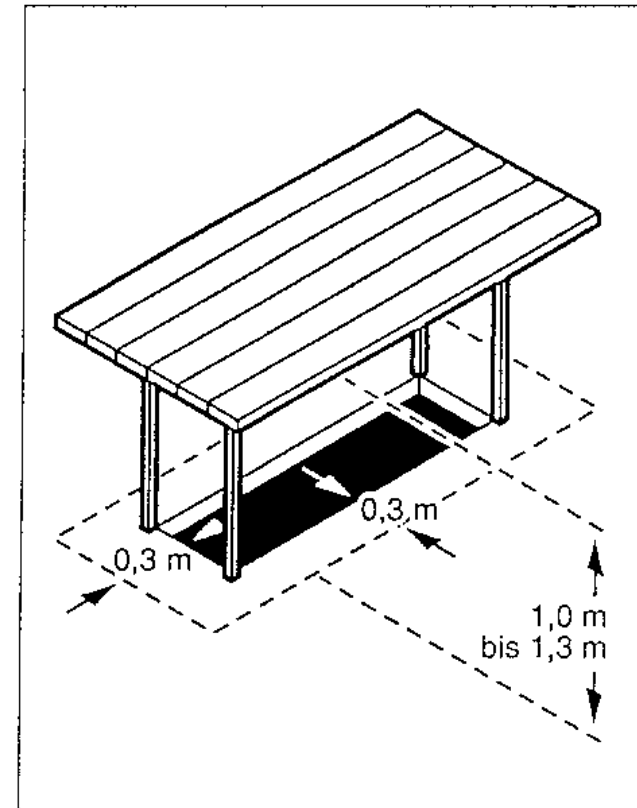
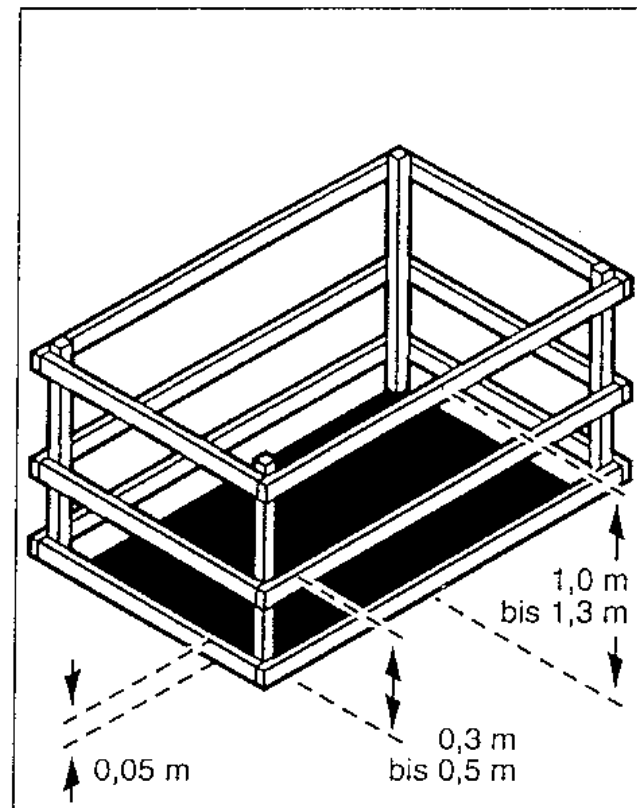
Arbeitsschutz

- Bodenkante, –luke
 - Trittleiste am Fußboden
 - Haltestangen



Arbeitsschutz

- Geländer und Abdecktisch



Arbeitsschutz

- Pferdeanhänger
 - Eigene Zulassung
 - Geschwindigkeit heute meist bis 100 km/h
 - Gesamtgewicht mit Fahrzeug muss passen
 - Nach Ankuppeln prüfen, ob richtig eingerastet (meist grün gekennzeichnet – alt noch mit Sicherungssplint)
 - Abreißbremsseil nicht vergessen
 - Stützrad hochziehen und befestigen
 - Kabel für die Lichtanlage richtig einstecken
 - Beleuchtung vor Abfahrt prüfen (Lichtanlage regelmäßig prüfen)

Arbeitsschutz

- Pferdeanhänger
 - Pferde auf den Anhänger führen
 - Hintere Stangen befestigen, stabilisieren die Seitenwände
 - Pferde anbinden
 - Ist die Trennwand breit gestellt, z. B. für den Transport von Stuten mit Fohlen, durchgehende Stange
 - Hintere Klappe schließen und verriegeln
 - Einstiegs Luke gut verschließen
 - Heunetz als Futterangebot und auch zur Beschäftigung nicht vergessen

Arbeitsschutz

▶ Pferde als Gefahrenquellen

◦ Im Stall:

- Keinen unnötigen Lärm, Erschrecken vermeiden
- Möglichst keine Elektrogeräte
- Türen geschlossen oder vollständig öffnen
- Forken etc. nicht in der Stallgasse lagern
- Schweifknoten
- Panikhaken oder Schleife beim Anbinden
- Nicht zu lang anbinden, möglichst an der Futterkrippe
- Misten, wenn kein Pferd in der Box ist
- Fluchtwege kennzeichnen und freihalten
- Ausreichende Beleuchtung

Arbeitsschutz

▶ Pferde als Gefahrenquellen

- Beim Führen allgemein:
 - Festes Schuhwerk – Sicherheitsschuhe
 - Seitlich gehen
 - Strick nicht fest um die Hand wickeln
 - Karabinerhaken
 - Hengste vor Stuten
- Beim Führen auf die Koppel:
 - Möglichst Schleuse bauen
 - Erst alle Pferde in die Koppel – gemeinsam loslassen
 - Personendurchschlupf ist praktisch

Arbeitsschutz

▶ Pferde als Gefahrenquellen

- Beim Reiten:
 - Sattel gut angurten
 - Passenden Helm mit Kinnschutz (DIN EN 1384)
 - Sicherheitsweste (DIN EN 13158:2009 Level 2)
 - Schuhe vor dem Aufsteigen oder Hinaufwerfen reinigen
 - Nachgurten
 - Vor dem Absitzen die Füße aus den Bügeln
 - Nach dem Absitzen die Bügel hoch
- Führmaschine
 - Vor Betreten Stillstand des Antriebs abwarten
 - Abschließbarer Hauptschalter
 - Betrieb nur durch unterwiesene Personen

Versicherungen

- ▶ Berufsgenossenschaft
- ▶ Haftpflicht
- ▶ Lebensversicherung

Berufsgenossenschaft

- ▶ Jeder Arbeitnehmer ist in einer gesetzlichen Unfallversicherung, der für seinen Beruf zuständigen Berufsgenossenschaft, versichert!
- ▶ Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten
 - Definition Arbeitsunfall: Ein Unfall eines Versicherten, der rechtlich wesentlich durch eine versicherte Tätigkeit verursacht und nicht absichtlich herbeigeführt ist!
 - Jeder Arbeitsunfall muss gemeldet werden
 - BG trägt Behandlungskosten, Hilfsmittel, Reha-Maßnahmen und notfalls auch Rente

Berufsgenossenschaft

- ▶ **Arbeitsschutzgesetz**
 - Gefahr erkannt – Gefahr gebannt
 - Regelmäßige Kontrolle des Betriebs
- ▶ **Unfallverhütungsvorschriften**
 - Sicherheitstechnische Beratung
 - Nach Lehrgang selbst möglich
 - Arbeitsmedizinische Betreuung
 - Jeder Betrieb mit auch nur einem Mitarbeiter wird einmal jährlich besichtigt und beraten – gebührenpflichtig
- ▶ **Beiträge zahlt der Betrieb allein**
 - Nach Höhe der Aufwendungen, die die BG für Schadensfälle zu tragen hatte, werden im Folgejahr umgelegt
 - Umlagegrundlage sind i.R. die Lohnsummen, in landwirtschaftlichen Betrieben die bewirtschafteten Flächen sowie die Anzahl der Tiere

Berufsgenossenschaft

- ▶ Ein Unternehmen liegt immer dann vor, wenn eine auf Dauer angelegte planmäßige Flächennutzung (z.B. auch nur Heugewinnung und/oder Weidewirtschaft) erfolgt.
- ▶ Der Inhaber muss über Grund und Boden verfügen, der unter seiner Leitung genutzt wird...
- ▶ Zur Pferdezucht im weiteren Sinne gehört auch das Trainieren von Rennpferde (auch durch Besitzertrainer). Das Trainieren und die daraus resultierende Rennteilnahme dienen als Ausleseverfahren zur Feststellung des Härtefaktors, der Schnelligkeit, der Ausdauer und des Charakters der Pferde und ihrer Verwendbarkeit in der Pferdezucht.

Berufsgenossenschaft

- ▶ Mitgliedschaft ist Pflicht!
 - Auf Antrag befreit sind Unternehmen, die Flächen bis zu einer Größe von 0,25 ha bewirtschaften und niemals Mitarbeiter oder Helfer (außer Familienangehörige) beschäftigen!
- ▶ Vorteile der Landwirtschaftlichen BG
 - Versichert sind nicht nur die Mitarbeiter, sondern auch Inhaber und mithelfende Familienangehörige sowie Geleitetshelfer
 - Beiträge halten sich meist in Grenzen
 - Mehr unter www.svlfg.de

Haftpflicht

- ▶ **Gefährdungshaftung**
 - Für Pferde im Rennbetrieb obligatorisch
 - Versicherung musste früher in der Trainingsliste angegeben sein
 - Reguliert Schäden, die ein Pferd Dritten zufügt
- ▶ **Schäden im Rennen**
 - Alle Schäden, die sich am Rennen beteiligte Pferde untereinander zufügen, sind von der Haftung ausgeschlossen
- ▶ **Partner des Vereins Deutscher Besitzertrainer**
 - Agentur Atermann König & Pavenstedt, Herrlichkeit 6, 28199 Bremen

Haftpflicht

- ▶ Pkw
- ▶ Pferdeanhänger
- ▶ Andere Anhänger
- ▶ Maschinen

Lebensversicherung

- ▶ Freiwillig
- ▶ Sinnhaftigkeit prüfen
- ▶ Rechenexempel
 - Höhe des Versicherungswertes bestimmt Höhe der Prämie
 - Verlustquote

Deutscher Galopp

- ▶ Homepage
- ▶ Trainerservice
- ▶ Wochenrennkalendar
- ▶ Lizenzen
- ▶ Akademie Deutscher Galopp
- ▶ Stiftung Deutscher Galopp
- ▶ Tierwohlkommission
- ▶ HorseWatch

Verein Deutscher Besitzertrainer

- ▶ Satzung
- ▶ Interessenvertretung
- ▶ Anmeldung
- ▶ Beitrag
- ▶ Homepage
- ▶ Kontakte

Geschafft!!!

- ▶ Viel Erfolg bei den Prüfungen und dann natürlich auf der Rennbahn mit den Pferden!
- ▶ „Hals und Bein!“